KPMG

IV/2003

Audit Committee Quarterly

Editorial **3**

Kommentar von Prof. Dr. Rolf Nonnenmacher **4**

Enforcement der Rechnungslegung **6**

Im Fokus **12**

Corporate Governance News **14**

Deutschland und EU 14

SEC 17

Financial Reporting Update **20**

HGB/IFRS 20

US-GAAP 24

Publikationen **28**

Ansprechpartner **30**

Aktuelle Informationen zu Veranstaltungen, News zur Corporate Governance und zum Financial Reporting sowie Zugang zu ausgewählten Originaldokumenten der Europäischen Kommission und der SEC finden Sie auf unserer Homepage unter *www.audit-committee-institute.de*.

Editorial

Über das Ziel verbesserter Corporate Governance besteht nach den Erfahrungen der letzten Jahre zwischen Politik, Wirtschaft und Kapitalmarktteilnehmern grundsätzlicher Konsens. Vordringlicher Zweck aller bereits getroffenen oder beabsichtigten Maßnahmen ist, das geschwächte Vertrauen in die Kapitalmärkte und seine Institutionen wiederherzustellen und zu stärken. Dabei gilt es, die angelsächsische Weisheit „Hard cases make bad law" zu bedenken, um nicht neben vielem sinnvollen Bemühen einem gefährlichen Aktionismus zu erliegen. Die Gründung von Enforcement-Institutionen auf den Gebieten der Rechnungslegung und Prüfung ist in der Grundüberlegung das richtige Konzept; die Ausgestaltung im Einzelnen darf jedoch nicht in eine Überregulierung münden, bei der am Ende des Reformprozesses eine nur hoheitliche Aufsicht steht.

Vertrauen in Kapitalmärkte kann nicht durch Überregulierung gewonnen werden

Wesentliche Voraussetzungen eines funktionsfähigen Kapitalmarkts sind eine transparente Rechnungslegung der Unternehmen und eine verlässliche Arbeit der Wirtschaftsprüfer. Das hierauf ausgerichtete Ziel des Sarbanes-Oxley Act ist daher grundsätzlich unterstützenswert; in den beschrittenen Wegen wird indes der bisher weit gediehene Prozess globaler Kooperation durch eine zu einseitige Sichtweise negiert. Besonders kritisch ist zu beurteilen, dass sich auch die nicht-amerikanischen Prüfer von so genannten *foreign registrants* und von ausländischen Tochtergesellschaften börsennotierter amerikanischer Konzerne in den USA registrieren lassen müssen, ohne dass ein adäquater Aufsichtsmechanismus im Heimatland berücksichtigt wird. Die deutsche Wirtschaftsprüferkammer könnte – mit erweiterten Befugnissen ausgestattet und auch mit unabhängigen, berufsstandsfremden Experten besetzt – als gleichwertige nationale Kontrollinstanz fungieren und bei enger europäischer Koordination ebenso mit für eine EU-weite Berufsaufsicht sorgen.

Die derzeit in Deutschland gehegten Zweifel am Wert von Unternehmensabschlüssen sieht der Vorstandssprecher von KPMG Deutschland, Professor Harald Wiedmann, größtenteils in der Unsicherheit begründet, die mit dem Übergang der deutschen Rechnungslegung auf die internationalen Vorschriften verbunden ist (*Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 8. Juli 2003*). Wiedmann leitet daraus zwei fundamentale Forderungen ab: *Erstens* müssten deutsche Belange über das Deutsche Rechnungslegungs Standards Committee (DRSC) noch stärker bei der Weiterentwicklung der IAS/IFRS eingebracht werden, *zweitens* bedürfe es einer nationalen Einrichtung für die Anwendung und Auslegung internationaler Standards. Zweifelsfragen dürften am Ende nicht nur von der SEC entschieden werden.

Eben jenen Beitrag könnte die neu zu schaffende Enforcement-Einrichtung leisten, die in Zusammenarbeit mit den Kontrollstellen anderer EU-Mitgliedstaaten die deutschen Bedürfnisse bei der einheitlichen Auslegung und Anwendung der IFRS anzusprechen vermag. Kernaufgabe der Enforcement-Instanz ist indes die Sicherstellung der Jahresabschlussqualität – ein nach Wiedmann besonders wichtiges Anliegen. Zwar ist schon mit der Einrichtung von Audit Committees, in denen erfahrungsgemäß besonders kompetent über den Jahresabschluss beraten wird, ein Meilenstein zur Qualitätssicherung der Abschlüsse gesetzt worden. Eine effektive Durchsetzung der Rechnungslegungsstandards macht aber auch jene – im Entwurf zum Bilanzkontrollgesetz vorgesehene – Prüfstelle für Rechnungslegung erforderlich. Diese unabhängige und privatrechtlich organisierte Prüfstelle muss an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht angebunden werden, so dass auch wirkungsvolle Sanktionen verhängt werden können. Durch ein solches Enforcement stünde Deutschland auch auf Augenhöhe mit der US-amerikanischen SEC. ■

Kommentar

Bemerkungen zur Entwicklung der Corporate Governance in Deutschland

von Prof. Dr. Rolf Nonnenmacher, Mitglied des Vorstands von KPMG Deutschland

Vor vier Jahren, das heißt im Januar 2000, hat die auf eigene Initiative entstandene Grundsatzkommission Corporate Governance ihre Corporate-Governance-Grundsätze („Code of Best Practice“) für börsennotierte Gesellschaften vorgelegt. Damit nahm eine intensive Diskussion um die Corporate Governance in Deutschland ihren Lauf, zu deren Ergebnissen immerhin ein offizieller Deutscher Corporate Governance Kodex mit gehaltvollen und vereinzelt nicht unumstrittenen Empfehlungen zählt.

Der Deutsche Corporate Governance Kodex erfüllt zwei Zwecke. Zum einen werden mit den über die gesetzlichen Anforderungen hinausgehenden Empfehlungen (den „Solls“), die über den Comply-or-Explain-Ansatz (§ 161 AktG) quasi zur Verpflichtung werden, und mit den unverbindlichen Anregungen (den „Solltes“) neue Standards geschaffen, die auf eine Verbesserung der Corporate Governance zielen. Indem der Kodex neben den als Best Practice erklärten Empfehlungen und Anregungen zudem noch kurz und bündig die essenziellen gesetzlichen Bestimmungen zur Corporate Governance darstellt, eignet er sich zweitens auch als Instrument zur Vermarktung der deutschen Corporate Governance bei internationalen Investoren.

Noch weit in das Jahr 2001 hinein war die Debatte um Corporate Governance in Deutschland von der Prämisse beherrscht, wir hätten einen Rückstand gegenüber den USA und gegenüber Großbritannien aufzuholen. Doch die wirklich schlimmen Unternehmenszusammenbrüche ereigneten sich dann ausgerechnet in den USA, deren System der Leitung und Überwachung von Unternehmen dort gemeinhin und hierzulande verbreitet als vorbildlich betrachtet wurde. Irrten also diejenigen, die die Corporate-Governance-Debatte in Deutschland angestoßen hatten? Ja und Nein. Ja bezüglich des Ziels, zur US-Corporate-Governance „aufzuschließen“. Ganz entschieden Nein mit Blick auf die Frage, wo wir heute stünden, wäre die Debatte vor vier Jahren nicht angestoßen worden.

Als Folge der Unternehmensskandale brach weltweit eine regelrechte Welle von Corporate-Governance-Initiativen los, insbesondere der Sarbanes-Oxley Act und die ergänzenden Regeln der SEC und der US-Börsen in Amerika, Aktionspläne der EU-Kommission und erheblich weiterentwickelte Standards in wichtigen europäischen Ländern (wie z.B. der Revised Combined Code vom Juli 2003 in Großbritannien). Hätte es insbesondere die Regierungskommission Corporate Governance (die so genannte Baums-Kommission) nicht gegeben, besäßen wir heute beispielsweise keinen Deutschen Corporate Governance Kodex, wären wir tatsächlich gegenüber den USA und Großbritannien ins Hintertreffen geraten und könnten wir die Entwicklungen auf EU-Ebene nicht weitgehend gelassen verfolgen.

Der Kodex birgt aber auch die Gefahr in sich, dass gute Corporate Governance mit der formalen Einhaltung von Empfehlungen und Anregungen verwechselt wird. Natürlich bedarf es eines Compliance-Check in den Unternehmen und gegebenenfalls der Anpassung des internen Regelwerks. Nach außen kommunizierte Regelwerke tragen auch zur Vertrauensbildung bei. Entscheidend kommt es aber auf das Inhaltliche an, das heißt

insbesondere darauf, wie professionell der Aufsichtsrat seinen Aufgaben nachkommt, worin die enge Zusammenarbeit zwischen Vorstand und Aufsichtsrat besteht, dass Interessenskonflikte tatsächlich vermieden werden und wie zweckgerecht und angemessen die Vorstands- und Aufsichtsratsvergütungen bemessen werden.

Der so genannten Effizienzprüfung des Aufsichtsrats wird derzeit besondere Aufmerksamkeit geschenkt. Die Effizienzprüfung erfolgt teils unter Einschaltung von Beratern, teils als reine Selbstevaluierung. Für den letzteren Weg und hier speziell für die Selbstevaluierung von Prüfungsausschüssen hat KPMG's Audit Committee Institute eine „Scorecard für Audit Committees" vorgelegt. Entsprechende Checklisten für das Aufsichtsratsplenum stammen von der DSW und jüngst auch von der Hans-Böckler-Stiftung. Mit diesen Leitfäden können keine Standards gesetzt werden, sie können lediglich Anregungen geben, die der einzelne Aufsichtsrat oder der einzelne Prüfungsausschuss in eigener Verantwortung nach den Verhältnissen des betreffenden Unternehmens unverändert aufgreifen, anpassen oder für ungeeignet erachten mag.

Bei der Festlegung des Aufgabenkatalogs von Prüfungsausschüssen muss sehr genau darauf geachtet werden, was Überwachung im Sinne des § 111 Abs. 1 AktG vermag und wo die Grenzen liegen. Prüfungsausschüsse dürfen nicht mit Aufgaben belastet werden, die über ihre gesetzliche Verantwortung hinausgehen und die auch faktisch kaum erfüllt werden können. Andernfalls droht eine Erwartungslücke oder würde die Mitgliedschaft in einem Prüfungsausschuss zur Hauptbeschäftigung.

Prüfungsausschüsse können Systeme (Internes Kontrollsystem, Risikomanagementsystem) oder die Rechnungslegung nicht wie bei einer zweiten Abschlussprüfung prüfen. Zwar haben sie – nach der gesetzlichen Diktion – die Rechnungslegung samt Lagebericht eigenständig zu beurteilen; hierfür sind sie jedoch auf die Ergebnisse der Abschlussprüfer angewiesen, derer Unterstützung sie sich auch bedienen sollen. Deshalb müssen sich Prüfungsausschüsse vor allem ein Urteil über die Kompetenz des Abschlussprüfers bilden. Nur so können sie seiner schriftlichen und mündlichen Berichterstattung vertrauen und sind in der Lage – mit Blick auf ihre eigenen Überwachungsaufgaben –, an den kritischen Stellen nachzufragen und gegebenenfalls andere Überwachungsmaßnahmen einzuleiten. Hierzu soll die „Scorecard für Audit Committees" eine Arbeitshilfe bieten.

Wie Unternehmen geführt und überwacht werden, ist natürlich auch für eigentümergeführte oder -kontrollierte Unternehmen des Mittelstands besonders wichtig, sofern nicht ausnahmsweise sämtliche Gesellschafter in der Geschäftsführung vertreten sind. Eine ganz andere Frage ist aber, ob sich ein Kodex für den Mittelstand empfiehlt. Hier ist meines Erachtens *Wolfgang Bernhardt* Recht zu geben, dass die weit reichenden gesetzlichen Gestaltungsmöglichkeiten bei der GmbH und der (GmbH & Co.) KG, insbesondere für das Verhältnis zwischen Gesellschafterversammlung und Geschäftsführung, einen Mittelstands-Kodex unmöglich machen. Die mit einem Kodex verbundene Standardisierung läuft der Gestaltungsfreiheit zuwider.

Es kann nicht angehen, dass die für den wirtschaftlichen Erfolg so wichtige und bei den gegebenen Besitzverhältnissen auch rechtlich unbestrittene Privatautonomie der Privatunternehmen nur deshalb faktisch eingeschränkt wird, damit dadurch Außenstehende die Corporate Governance des einzelnen Unternehmens leichter beurteilen können. Soweit es mit Blick auf Basel II darum geht, Banken die Qualität der Corporate Governance im mittelständischen Unternehmen zu vermitteln, zum Beispiel wie die Gesellschafterversammlung die Geschäftsführung überwacht, bedarf es anstelle eines Kodex samt Entsprechenserklärung viel eher einer überzeugenden Darstellung der betreffenden maßgeschneiderten Lösungen. ■

Enforcement der Rechnungslegung

Eine transparente, verlässliche und glaubwürdige Finanzberichterstattung börsennotierter Unternehmen ist für die Stabilität der Kapitalmärkte und das Vertrauen in den Finanzplatz Deutschland von herausragender Bedeutung. Hierfür gilt es, die ordnungsgemäße Anwendung der Rechnungslegungsvorschriften effektiv durchzusetzen. Nach dem Referentenentwurf eines Gesetzes zur Kontrolle von Unternehmensabschlüssen (Bilanzkontrollgesetz – BilKoG) soll neben Abschlussprüfer und Aufsichtsrat künftig eine Deutsche Prüfstelle für Rechnungslegung (Prüfstelle) – gegebenenfalls mit nachgeschalteter Einbeziehung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) – als zusätzliche Überwachungsinstanz eingerichtet werden. Deren Aufgabe wird sein, den zuletzt festgestellten Jahresabschluss und Lagebericht bzw. den Konzernabschluss und Konzernlagebericht von Unternehmen, deren Wertpapiere an einer inländischen Börse im amtlichen oder geregelten Markt notiert sind, in bestimmten Fällen zu prüfen.

Durchsetzung ordnungsmäßiger Rechnungslegung – Enforcement

Enforcement-Lücke im deutschen Rechtssystem

Gegenwärtig wird die Einhaltung der Rechnungslegungsstandards grundsätzlich durch Abschlussprüfer und Aufsichtsrat überwacht. Daneben bestehen aktienrechtliche Vorschriften zur Nichtigkeit von Jahresabschlüssen und diverse Sanktions- und Strafvorschriften. Trotz mannigfaltiger Anstrengungen ist das Vertrauen der Anleger in die Klarheit und Wahrheit der Konzern- und Einzelabschlüsse noch immer geschwächt. Zwar sind in der Vergangenheit – mit dem Gesetz zur Kontrolle und Transparenz im Unternehmensbereich (KonTraG) und dem Gesetz zur weiteren Reform des Aktien- und Bilanzrechts, zu Transparenz und Publizität (TransPuG) – beachtliche Beiträge geleistet worden, um die Glaubwürdigkeit in die Finanzberichterstattung deutscher Unternehmen zu erhöhen. Dennoch besteht nach Ansicht der Bundesregierung eine Überwachungs- und Durchsetzungslücke, die es – mit Blick auf die USA und das europäische Ausland – erfordert, ein Enforcement-Verfahren ins deutsche Rechtssystem zu integrieren. „Enforcement“ bedeutet die Überwachung der Rechtmäßigkeit bestimmter Unternehmensabschlüsse durch eine außerhalb des Unternehmens stehende, nicht mit dem gesetzlichen Abschlussprüfer identische, neutrale Stelle.

Referentenentwurf zum BilKoG

Diese Enforcement-Instanz soll durch das am 8. Dezember 2003 von den Bundesministerien der Justiz und der Finanzen als Referentenentwurf vorgelegte Gesetz zur Kontrolle von Unternehmensabschlüssen (Bilanzkontrollgesetz – BilKoG; *abrufbar unter www.audit-committee-institute.de*) geschaffen werden. Damit will die Bundesregierung Punkt 6 aus dem Maßnahmenkatalog zur Stärkung des Anlegerschutzes und der Unternehmensintegrität umsetzen. Der Entwurf sieht vor, Jahresabschlüsse und Lageberichte bzw. Konzernabschlüsse und Konzernlageberichte von Unternehmen, deren Wertpapiere im Sinne von § 2 Abs. 1 Satz 1 Wertpapierhandelsgesetz (WpHG) an einer inländischen Börse im amtlichen oder geregelten Markt gehandelt werden, von

einer unabhängigen, privatwirtschaftlich organisierten Prüfstelle und gegebenenfalls der BaFin prüfen zu lassen.

Zweistufiges Enforcement als Verfahrensansatz

Die Bundesregierung plant ein zweistufiges Enforcement-System. Im Ausgangspunkt soll einem – auf Initiative aus der Privatwirtschaft zu bildenden – privatrechtlichen Gremium (so genannte Deutsche Prüfstelle für Rechnungslegung) die Aufgabe übertragen werden, die Rechnungslegung kapitalmarktorientierter Unternehmen zu prüfen (*erste Stufe*). Die Prüfstelle ist dabei auf die freiwillige Mitwirkung der Unternehmen angewiesen. Sofern das Verfahren auf der ersten Stufe nicht abgeschlossen werden kann, wird die BaFin auf der *zweiten Stufe* eingreifen und die Prüfung bzw. die Einhaltung der Rechnungslegungsvorschriften mit hoheitlichen Mitteln durchführen und durchsetzen. Die Bundesregierung versteht das zweistufige System als Angebot an die Wirtschaft, sich beim Enforcement zu engagieren, und zwar zum einen durch Mitwirkung bei der Prüfung auf der ersten Stufe sowie zum anderen bei der Bildung der Prüfstelle. Sollte es nicht zur Anerkennung eines privatrechtlichen Gremiums kommen, wird die BaFin das Enforcement vollständig selbst übernehmen.

Prüfstelle und rechtliche Verankerung

Die auf der ersten Stufe vorgesehene Prüfstelle soll – nach dem Vorbild des Deutschen Rechnungslegungs Standards Committee (DRSC) – vom Bundesministerium der Justiz im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen als eine privatrechtlich organisierte, unabhängige Einrichtung durch Vertrag anerkannt werden. Rechtsgrundlage ist § 342b Abs. 1 HGB-E. Anerkannt wird eine Prüfstelle nur, wenn aufgrund der Satzung, der personellen Zusammensetzung und einer Verfahrensordnung gewährleistet ist, „dass eine Prüfung unabhängig, sachverständig, vertraulich und unter Einhaltung eines festgelegten Verfahrensablaufs erfolgt“.

Prüfungsadressaten und -gegenstand, Prüfungsmaßstab und -umfang

Prüfungsadressaten

Adressaten des Enforcement sind alle in- und ausländischen Unternehmen, deren Wertpapiere im Sinne von § 2 Abs. 1 Satz 1 WpHG an einer inländischen Börse im amtlichen oder geregelten Markt gehandelt werden. Entscheidend ist die Inanspruchnahme des deutschen Kapitalmarktes, und zwar mit Aktien, Aktien vertretenden Zertifikaten, Schuldverschreibungen, Genuss- und Optionsscheinen oder anderen Wertpapieren, die mit Aktien oder Schuldverschreibungen vergleichbar sind.

Prüfungsgegenstand

Prüfungsgegenstand soll der – bezogen auf den Zeitpunkt der Prüfung – jeweils zuletzt festgestellte Jahresabschluss und Lagebericht bzw. Konzernabschluss und Konzernlagebericht sein. Die ersten Prüfungen werden die Abschlüsse des Geschäftsjahres betreffen, das am 31. Dezember

2004 oder später endet. Die zeitliche Beschränkung auf den zuletzt festgestellten Jahresabschluss soll sicherstellen, dass eine Prüfung auf der ersten Stufe innerhalb Jahresfrist nach Feststellung aufgenommen wird. Ob dies auch für den nicht einer förmlichen Feststellung unterliegenden Konzernabschluss gilt, lassen Gesetzesentwurf und Begründung nicht klar erkennen. Zwischenberichte werden – mangels Abschlussprüfungspflicht – vom Entwurf nicht erfasst. Dies könnte nach Verabschiedung einer EU-Transparenz-Richtlinie neu zu überdenken sein.

Prüfungsmaßstab und -umfang

Prüfungsmaßstab und Prüfungsumfang legt der Entwurf für Prüfstelle und BaFin gleichermaßen fest: Die Enforcement-Prüfung soll sich darauf erstrecken, ob Jahresabschluss und Lagebericht bzw. Konzernabschluss und Konzernlagebericht den gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und der sonstigen durch Gesetz zugelassenen Rechnungslegungsstandards entsprechen. Hierzu werden ab 2005 aufgrund der Vorgaben des derzeit als Referentenentwurf vorliegenden Bilanzrechtsreformgesetzes vor allem die IAS/IFRS gehören (*siehe dazu das Financial Reporting Update, S. 20 ff.*). Da Konzernabschlüsse deutscher Unternehmen weiterhin – allerdings nur übergangsweise bis 31.12.2006 – befreiend nach anderen international anerkannten Rechnungslegungsstandards (US-GAAP) aufgestellt werden können (vgl. § 292a HGB i.V.m. Art. 57 Abs. 5 Satz 2 EGHGB des Referentenentwurfs zum Bilanzrechtsreformgesetz) und auch ausländische Unternehmen mit deutscher Börsennotierung überprüft werden sollen, werden ausländische Standards ebenfalls als Prüfungsmaßstab heranzuziehen sein. Die Prüfung durch Prüfstelle und BaFin soll sich an dem für die Abschlussprüfung geltenden § 317 HGB orientieren, jedoch keine vollumfängliche Prüfung sein; auch eine Prüfung des Risikomanagementsystems (§ 317 Abs. 4 HGB) ist nicht vorgesehen.

Verfahrenseinleitung

Die Prüfstelle kann nach § 342b Abs. 2 Satz 3 HGB-E im eigenen Namen prüfen:

- bei konkreten Anhaltspunkten für einen Verstoß gegen Rechnungslegungsvorschriften,
- auf Verlangen der BaFin,
- ohne besonderen Anlass (stichprobenartige Prüfung).

Über die beabsichtigte Einleitung eines Prüfverfahrens ist die BaFin zu benachrichtigen. Die BaFin ist gehalten, die Prüfstelle über bestehende Hinderungsgründe für die Prüfung (zum Beispiel über die Anhängigkeit einer aktienrechtlichen Nichtigkeitsfeststellungsklage) zu informieren.

Anlassprüfung

Eine Anlassprüfung erfolgt, wenn der Prüfstelle konkrete Anhaltspunkte (wie zum Beispiel Anregungen betroffener Gläubiger oder Aktionäre, aber auch Berichte in der Wirtschaftspresse) vorliegen, die einen Verstoß gegen Rechnungslegungsvorschriften nahe legen. Bloße Vermutungen oder Spekulationen reichen nicht aus. Die BaFin kann beim Vorliegen von konkreten Verdachtsmomenten auch die Prüfstelle anweisen, das Verfahren einzuleiten.

Stichprobenauswahl

Daneben soll die Prüfstelle auch ohne Verdacht stichprobenartige Prüfungen vornehmen. Sie sollen aufgrund bestimmter Grundsätze durchgeführt werden, die im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen und dem Bundesministerium der Justiz festzulegen sind. Der Umfang der Stichproben soll statistische Relevanz aufweisen. Dafür sind die Unternehmen beispielsweise nach Umsatzgröße, Zugehörigkeit zu einer DAX-Gruppe etc. zu kategorisieren. Ferner sollten themenbezogene Prüfungsansätze gewählt werden. Bei der Auswahl soll auch berücksichtigt werden, ob ein Unternehmen schon wegen Verdachtsmomenten geprüft oder erst kurz zuvor zur Stichprobenprüfung ausgewählt worden ist.

Hinderungsgründe

Eine Enforcement-Prüfung wird ausgeschlossen sein, wenn und solange eine Klage auf Feststellung der Nichtigkeit des Jahresabschlusses nach § 256 Abs. 7 AktG oder ein Antrag auf Bestellung eines Sonderprüfers wegen Unterbewertung oder unvollständiger Berichterstattung (§ 258 Abs. 1 AktG) anhängig ist. Hierüber soll das Gericht die BaFin informieren, welche wiederum die Prüfstelle in Kenntnis zu setzen hat.

Enforcement auf der ersten Stufe (Prüfstelle)

Freiwillige Mitwirkung auf der erste Stufe

Die Prüfung auf der ersten Stufe basiert allein auf der freiwilligen Mitwirkung der Unternehmen. Die Prüfstelle – mit qualifizierten Fachleuten besetzt – soll den Unternehmen auf gleicher Ebene begegnen, um bestehende Unregelmäßigkeiten bei der Rechnungslegung einvernehmlich mit dem Unternehmen zu beheben. Deshalb hat die Prüfstelle keine hoheitlichen Befugnisse. Ihre Prüfung steht und fällt mit der Mitwirkung der Unternehmen. Verweigert das Unternehmen seine Mitwirkung, so ist die Prüfstelle verpflichtet, dies der BaFin zu berichten, die daraufhin ein eigenes Prüfverfahren eröffnen kann (*zur zweiten Stufe siehe S. 10*).

Auskunfts- und Vorlagepflicht

Entscheidet sich das Unternehmen zur Mitwirkung, sollen die gesetzlichen Vertreter des Unternehmens und die sonstigen Personen, derer sich die gesetzlichen Vertreter bei der Mitwirkung bedienen, verpflichtet sein, richtige und vollständige Auskünfte zu erteilen sowie richtige und vollständige Unterlagen vorzulegen. Der Vorstand wird hierfür von seiner Verschwiegenheitspflicht (§ 93 Abs. 1 Satz 2 AktG) befreit. Eine Auskunfts- und Vorlageverweigerung ist möglich, wenn die dazu Verpflichteten (oder einer ihrer Angehörigen im Sinne von § 52 Abs. 1 StPO) sich der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung oder eines Ordnungswidrigkeitsverfahrens aussetzen.

Verschwiegenheitspflicht und Verwertungsverbot

Für die bei der Prüfstelle Beschäftigten gilt – während und nach ihrer Beschäftigung – eine Verschwiegenheitspflicht und ein Verwertungsverbot bezogen auf die Geschäftsgeheimnisse der geprüften Unternehmen. Deren Verletzung ist zwar nicht bußgeldbewehrt, kann aber zu einer Schadensersatzpflicht führen. Eine Ausnahme von der Verschwiegenheitspflicht soll allein für gesetzlich begründete Mitteilungspflichten nach dem BilKoG bestehen. Das betrifft die Berichterstattung an die BaFin und die Informationspflichten – wie sie der BaFin ebenfalls obliegen – gegenüber der Staatsanwaltschaft bzw. der für die Verfolgung der Ordnungswidrigkeit zuständigen Behörde oder bei einer Berufspflichtverletzung des Abschlussprüfers gegenüber der Wirtschaftsprüferkammer. Die an die Staatsanwaltschaft übermittelten Daten können zudem für ein damit zusammenhängendes Besteuerungsverfahren verwendet und zu diesem Zweck an die Finanzbehörden übermittelt werden. Im Übrigen muss gegenüber den Finanzbehörden Verschwiegenheit gewahrt werden.

Prüfungsergebnis

Hat die Prüfstelle ihre (nach den in der Verfahrensordnung zu regelnden Grundsätzen) vorgenommene Prüfung beendet, soll sie sowohl dem Unternehmen als auch der BaFin das Prüfergebnis mitteilen. Ist die Rechnungslegung ordnungsgemäß, soll damit die Prüfung beendet sein. Ergibt die Prüfung, dass die Rechnungslegung fehlerhaft ist, muss die Prüfstelle die Entscheidung begründen und dem Unternehmen vorschlagen, wie der jeweilige Fehler zu beseitigen ist; auch hierüber ist die BaFin zu informieren. Bei einem fehlerhaften Lagebericht soll die Prüfstelle dem Unternehmen zunächst eine angemessene Frist zur Gegenäußerung einräumen, ob es mit dem Berichtigungsvorschlag einverstanden ist.

Fehlerbeseitigung durch das Unternehmen

Da die Prüfstelle eine Fehlerbeseitigung nicht anordnen, sondern nur vorschlagen können soll, obläge es dem Unternehmen, im Einvernehmen mit der Prüfstelle den Fehler anzuerkennen und zu beseitigen. Hierüber wacht die Prüfstelle. Erklärt sich das Unternehmen mit der vorgeschlagenen Fehlerbeseitigung einverstanden und nimmt diese vor, berichtet die Prüfstelle dies der BaFin. Erklärt sich das Unternehmen nicht mit der vorgeschlagenen Fehlerbeseitigung einverstanden oder verweigert deren Umsetzung, ist der Weg für Stufe zwei offen.

Fehleroffenlegung durch das Unternehmen

Nach der Fehlermitteilung der Prüfstelle soll die BaFin anordnen, dass das Unternehmen den von der Prüfstelle im Einvernehmen mit dem Unternehmen festgestellten Fehler zu veröffentlichen hat. Die Verweigerung der Offenlegung ist bußgeldbewehrt. Die Anordnung steht grundsätzlich nicht im Ermessen der Behörde. Allerdings kann die BaFin von der Anordnung absehen, wenn kein öffentliches Interesse an der Veröffentlichung besteht, so zum Beispiel in Bagatellfällen. Zudem kann die Anordnung auf Antrag des Unternehmens unterbleiben, wenn die Veröffentlichung geeignet ist, den berechtigten Interessen des Unternehmens zu schaden. Die Bekanntmachung durch das Unternehmen hat unverzüglich in den aus der Ad-hoc-Publizität bekannten

Medien (§ 15 Abs. 3 WpHG) zu erfolgen; dies sind entweder ein überregionales Börsenpflichtblatt (§ 31 Abs. 4 Satz 1 Halbs. 2 BörsG) oder ein elektronisch betriebenes Informationsverbreitungssystem, das im Sinne von § 15 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 WpHG weit verbreitet ist (wie zum Beispiel das der Deutschen Gesellschaft für Ad-hoc-Publizität). Ergänzend ist zwingend eine Bekanntmachung im elektronischen Bundesanzeiger vorgesehen.

Die zweite Stufe – Tätigwerden der BaFin

Einsetzen der zweiten Stufe

Die Bundesregierung geht davon aus, dass sich ca. 95 Prozent aller Fälle auf der ersten Stufe erledigen werden. Um jedoch notfalls die ordnungsmäßige Anwendung der Rechnungslegungsstandards mit hoheitlichen Mitteln zu erzwingen, soll die BaFin auf der zweiten Stufe selbst eine Prüfung des auf der ersten Stufe geprüften Abschlusses anordnen können, wenn:

- ihr die Prüfstelle berichtet, dass ein Unternehmen die Mitwirkung bei der Prüfung verweigert, mit dem Ergebnis der Prüfung nicht einverstanden ist oder eine vorgeschlagene Fehlerbeseitigung ablehnt bzw. nicht vorgenommen hat oder
- die BaFin erhebliche Zweifel an der Richtigkeit des Prüfungsergebnisses der Prüfstelle oder an der ordnungsgemäßen Durchführung der Prüfung durch die Prüfstelle hat.

Besonderheiten im Kredit-, Finanzdienstleistungs- und Versicherungswesen

Betrifft die Prüfung einen Abschluss eines nach dem Kreditwesengesetz (KWG) oder dem Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) der Aufsicht der BaFin unterliegenden Unternehmens, soll die BaFin die durch die Prüfstelle eingeleitete Prüfung jederzeit ohne besonderen Anlass an sich ziehen dürfen (*Aufgriffswahlrecht*). Sie soll verpflichtet sein, die Prüfung an sich zu nehmen, wenn das Unternehmen Anlass zu der Annahme gegeben hat, dass es nicht hinreichend bei der Durchführung der Prüfung oder bei der Fehlerbeseitigung mitwirkt (*Aufgriffspflicht*).

Prüfung durch die BaFin

Ordnet die BaFin eine eigene Prüfung an, hat sie den Sachverhalt von Amts wegen noch einmal zu ermitteln. Sie soll und wird hierbei aber regelmäßig auf die bereits von der Prüfstelle gewonnenen Erkenntnisse zurückgreifen können; hierzu soll sie sich von der Prüfstelle den Prüfungsbericht vorlegen und das Ergebnis sowie die Prüfungsdurchführung erläutern lassen können. Soweit im Einzelfall erforderlich, muss sie jedoch eigene Ermittlungen aufnehmen. Hierbei soll sie sich der Hilfe der Prüfstelle oder anderer Personen, zum Beispiel Wirtschaftsprüfern, bedienen dürfen. Die Prüfstelle wird in diesem Fall (anders als bei der Prüfung auf erster Stufe) nur als Verwaltungshelfer der BaFin tätig. Ordnet die BaFin eine Prüfung an, weil das Unternehmen seine Mitwirkung oder die Fehlerbeseitigung verweigert, kann sie ihre Prüfungsanordnung und den Grund hierfür im elektronischen Bundesanzeiger bekannt machen.

Informationsrechte der BaFin

Die BaFin hat – anders als die Prüfstelle – diverse Auskunfts- und Untersuchungsrechte im Rahmen der Enforcement-Prüfung. Der Gesetzesentwurf verpflichtet das Unternehmen, seine Organmitglieder, seine Beschäftigten und seinen Abschlussprüfer zur Mitwirkung, Auskunftserteilung und Vorlage von Unterlagen, soweit dies zur Prüfung erforderlich ist. Für die Prüfung von Konzernabschlüssen sollen auch in- und ausländische Tochterunternehmen, die nach den Vorschriften des HGB in den Konzernabschluss einzubeziehen sind, von der Mitwirkungspflicht erfasst sein. Der BaFin obliegt in diesem Zusammenhang die Zusammenarbeit mit den ausländischen Enforcement-Stellen. Darüber hinaus ist der BaFin während der üblichen Arbeitszeit das Betreten der Grundstücke und Geschäftsräume der Unternehmen zu gestatten; es gilt § 16 Abs. 3 Satz 3 WpHG, wonach das Betreten außerhalb dieser Zeit nur im Falle einer dringenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung zulässig ist. Auch bei Verstößen gegen diese Informationsrechte sind Bußgeldtatbestände vorgesehen.

Ergibt die Prüfung keine Beanstandungen, teilt dies die BaFin dem Unternehmen formlos mit. Jene Mitteilung soll das Verfahren beenden, indes keine weitere Regelungswirkung haben. Ist die Rechnungslegung fehlerhaft, stellt die BaFin den Fehler förmlich durch Verwaltungsakt gegen-

Verfahrensabschluss

über dem Unternehmen fest. Auf Anordnung der BaFin hat das Unternehmen den festgestellten Fehler zu veröffentlichen (*siehe S. 9 f.*). Die BaFin soll zudem per Verwaltungsakt – unter Androhung von Bußgeld – anordnen können, dass der Fehler unter Berücksichtigung ihrer Rechtsauffassung und im Einklang mit den materiellen Rechnungslegungsvorschriften im nächsten Abschluss oder unter Neuaufstellung des Abschlusses für das geprüfte Geschäftsjahr zu berichtigen ist.

Rechtsschutz

Widerspruch und Beschwerde auf der zweiten Stufe

Gerichtlicher Rechtsschutz gegen Verfügungen der BaFin soll – wegen der nach Auffassung des Gesetzgebers größeren Sachkompetenz im Bereich der Rechnungslegung – der Zuständigkeit der ordentlichen Gerichtsbarkeit obliegen. Statthaftes Rechtsmittel ist die Beschwerde. Für ihre Einreichung gelten die Vorschriften des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes (WpÜG) entsprechend. Danach kann die Beschwerde von einem Anwalt der am Verfahren vor der BaFin Beteiligten schriftlich binnen Monatsfrist beim Oberlandesgericht Frankfurt eingereicht werden. Grundsätzlich ist der Beschwerde ein Widerspruchsverfahren vorzuschalten, bei der die von der BaFin erlassenen Verwaltungsakte auf ihre Recht- und Zweckmäßigkeit hin überprüft werden sollen. Widerspruchsbehörde ist die BaFin selbst (§ 73 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 VwGO); eine Frist zur Entscheidung wie in § 41 Abs. 2 WpÜG sieht der Gesetzesentwurf nicht vor. Widerspruch und Beschwerde sollen keine aufschiebende Wirkung haben. Deshalb sind alle Anordnungen der BaFin, wie die Fehleroffenlegung und -beseitigung sofort umzusetzen. Hiergegen kann das Unternehmen vor dem Beschwerdegericht vorläufigen Rechtsschutz beantragen (§ 50 Abs. 3 WpÜG).

Enforcement-Kosten

Umlagefinanzierte Prüfstelle

Die Kosten der Prüfstelle und die allgemeinen Enforcement-Kosten der BaFin sollen alle kapitalmarktorientierten Unternehmen tragen, deren Wertpapiere im Sinne von § 2 Abs. 1 WpHG an einer inländischen Börse im amtlichen oder geregelten Markt gehandelt werden. Nach Ansicht der Bundesregierung stehen diesen finanziellen Belastungen in gleichem Umfang positive Effekte gegenüber, so dass keine negativen Auswirkungen auf das Preisniveau zu erwarten seien. Im Einzelnen soll die BaFin die Kosten der Prüfstelle (das heißt sowohl die allgemeinen Verwaltungskosten als auch die Kosten konkreter Prüfungen) über eine gesonderte Umlage von den genannten Unternehmen einziehen. Die Umlage soll nach einem Verteilungsschlüssel berechnet werden, der die Bedeutung des Unternehmens für den Kapitalmarkt anhand der Bilanzsumme, der Umsatzerlöse, der Marktkapitalisierung bzw. der Börsenumsätze oder anhand einer Kombination dieser Kriterien berücksichtigt. Zur Festsetzung der Umlage kann die BaFin von den Unternehmen entsprechende Auskünfte und die Vorlage von Unterlagen verlangen. Vorgesehen ist, Einzelheiten in einer Rechtsverordnung zu regeln, die die Kostenverursachung und die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Unternehmen berücksichtigen soll.

Individuelle Kostentragungspflicht auf der zweiten Stufe

Die unternehmensindividuellen Kosten, die der BaFin auf der zweiten Stufe des Enforcement entstehen, sind von den betroffenen Unternehmen gesondert zu erstatten bzw. auf Verlangen der BaFin vorzuschießen. Dies ist vor allem dann der Fall, wenn die BaFin die Prüfung an sich zieht, weil die Prüfstelle ihr berichtet hat, dass ein Unternehmen seine Mitwirkung bei der Prüfung verweigert, mit dem Ergebnis der Prüfung nicht einverstanden ist oder eine vorgeschlagene Fehlerbeseitigung ablehnt oder nicht vorgenommen hat. Eine solche gesonderte Kostenerstattung soll aber nicht erfolgen, wenn das Prüfungsergebnis der BaFin vom Prüfungsergebnis der Prüfstelle zu Gunsten des betroffenen Unternehmens abweicht. ■

Im Fokus

Wertorientierte Unternehmensführung

Der Deutsche Corporate Governance Kodex verpflichtet den Vorstand zur Steigerung des nachhaltigen Unternehmenswerts. Aufgabe des Aufsichtsrats ist es, den Vorstand hierbei zu beraten und zu überwachen. Doch wie ist solch eine wertorientierte Unternehmensführung umzusetzen? Welche Ansätze sind geeignet und können von den Entscheidungsträgern implementiert und gelebt werden? Wertorientierte Unternehmensführung oder Value Based Management (VBM) ist ein facettenreiches Thema, dessen Wirkungsmechanismus Vorstände und Aufsichtsräte gleichermaßen zu durchdringen haben.

„Creating Shareholder Value“, die zukunftsweisende Aufforderung Alfred Rappaports, hat die Diskussion um die Unternehmensführung wie kaum eine andere geprägt. Auch deutsche Konzerne haben dieses US-amerikanische Konzept übernommen und ihre Unternehmenspolitik an der Steigerung des Unternehmenswerts ausgerichtet (*vgl. dazu Aders/Hebertinger/Schaffer/Wiedemann, FinanzBetrieb 2003, S. 719 ff.*). Zu seinem Schaden wurde der Shareholder-Value-Gedanke in der Vergangenheit indes oftmals als eine kurzfristige Maximierung der Börsenkapitalisierung (des so genannten „äußeren“ Unternehmenswerts) interpretiert; er wurde gleichgesetzt mit Stellenabbau, Kostenreduktion und überhöhter Management-Entlohnung. Mittlerweile hat sich die Auffassung hierzu gewandelt. Heute wird unter „wertorientierter Unternehmensführung“ eine Ausrichtung der Unternehmensziele mit Blick auf eine langfristige Steigerung des fundamentalen, des so genannten „inneren“ Unternehmenswerts verstanden. Hierfür müssen geeignete Strategien identifiziert und umgesetzt werden.

Veränderte rechtliche und wirtschaftliche Rahmenbedingungen (wie z. B. die Professionalisierung der Aktionäre, die verstärkten Anforderungen an die Eigenkapitalausstattung im Hinblick auf Basel II und das neue Goodwill-Accounting nach US-GAAP oder IFRS/IAS) erfordern ein „Value Based Management“. Zudem wird der Vorstand auch durch den Deutschen Corporate Governance Kodex explizit zur „Steigerung des nachhaltigen Unternehmenswerts verpflichtet“ (*Tz. 4.1.1.*). Für den Aufsichtsrat ist daher die wertorientierte Unternehmensführung ein zentraler Faktor bei seiner Überwachung der Unternehmensleitung.

Eine Möglichkeit zur Erfüllung dieser Aufgabe besteht in der Einrichtung eines entsprechenden Steuerungssystems (des so genannten Value-Based-Management-System), mit dem der Vorstand die Auswirkungen von strategischen und operativen Entscheidungen auf den Unternehmenswert im Vorfeld analysieren, bei der Umsetzung steuern und im Nachgang kontrollieren kann. Hierfür reicht die bloße Berechnung einer Shareholder-Value-Spitzenkennzahl (z. B. Earnings less Riskfree Interest Charge [ERIC], Economic Value Added [EVA], Cash Value Added [CVA]) nicht aus;

vielmehr muss diese Größe mit den Werttreibern im operativen Bereich verbunden werden. Die Verknüpfung von Spitzenkennzahl und Werttreibern wird sich dabei aus Praktikabilitätsgründen auf die wesentlichen und grundsätzlichen Faktoren beschränken müssen. Veranschaulicht wird all dies namentlich in der Segmentberichterstattung, aus der entnommen werden kann, welchem Segment der Werttreiber oder -vernichter zuzurechnen ist.

Der Vorstand sollte regelmäßig aufgrund eines Businessplans mit unterschiedlichen Szenarien eine – auch für den Aufsichtsrat nachvollziehbare – Unternehmensbewertung durchführen. Diese Planung ist die Basis für das Wertsteigerungsziel, welches sich mittels Wertbeiträgen – einperiodischen wertorientierten Steuerungskennzahlen – umzusetzen empfiehlt. Konzeptionell sind diese Wertbeiträge über so genannten Werttreiberbäume mit den operativen Werttreibern zu verbinden.

Der Aufsichtsrat benötigt eine regelmäßige Berichterstattung über die geplante und eingetretene Entwicklung sowohl der Wertbeitragskennzahlen als auch der dahinter stehenden Werttreiber. Auf diesem Wege können bei drohender Verfehlung der Wertsteigerungsziele rechtzeitig gemeinsam geeignete Maßnahmen zur Gegensteuerung ergriffen werden. Unternehmensintern kann ein solch unternehmensindividuelles Value-Based-Management-System gleichermaßen als Steuerungs- und Berichtsinstrument für den Vorstand zur Erfüllung seiner Pflicht aus § 90 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AktG dienen. Daneben empfiehlt es sich für den Vorstand, auch auf eine entsprechende Kapitalmarktkommunikation zu achten, damit sich der fundamentale Unternehmenswert in der aktuellen Börsenbewertung widerspiegelt.

Wertorientiertes Verhalten der Entscheidungsträger wird zunehmend durch finanzielle Anreize unterstützt. Ein konsistentes Value-Based-Management-System muss daher mit der – vom Aufsichtsrat überwachten – Vergütungsstruktur im Unternehmen abgestimmt sein. Nur bei nachhaltiger Realisation einer Wertsteigerung sind Prämien oder Boni gerechtfertigt; kennzahlenbasierte Entlohnungskonzepte eignen sich hierfür besser als Stock Options.

Eine Ende 2002 von KPMG und Professor Ballwieser (Ludwig-Maximilians-Universität München) durchgeführte Untersuchung der größten deutschen börsennotierten Gesellschaften (*vgl. hierzu Quarterly III/2003, S. 28*) offenbarte, dass die dort zum Einsatz kommenden Shareholder-Value-Konzepte häufig nicht ausreichend im Unternehmen operationalisiert wurden. Für solche Unternehmen ergibt sich dabei die Gefahr, dass Shareholder Value ein bloßes „Lippenbekenntnis“ bleibt. Zudem zeigt die Studie, dass Unternehmen, die ein Value-Based-Management-System wahrhaft implementiert haben, eine durchschnittliche Outperformance gegenüber Wettbewerbern von 18 Prozent p.a. sehen. Schließlich ist die Einrichtung eines Value-Based-Management auch Bestandteil „guter“ Corporate Governance. ■

Corporate Governance News

Deutschland und EU

Neufassung der Regelungen zur Unabhängigkeit des Abschlussprüfers im Entwurf zum BilReG

Am 15. Dezember 2003 hat das BMJ den Entwurf für ein Bilanzrechtsreformgesetz – BilReG – vorgestellt (*abrufbar unter www.audit-committee-institute.de*). Diese Regelungen sollen zum einen die Unabhängigkeit der Abschlussprüfung stärken und zum anderen die EU-Verordnung zur Anwendung der IFRS (*siehe S. 20 ff. in diesem Quarterly*) umsetzen.

Vereinbarkeit von Abschlussprüfung mit anderen Tätigkeiten

Mit dem BilReG werden sowohl Elemente aus den Empfehlungen der EU-Kommission zur Unabhängigkeit des Abschlussprüfers vom Mai 2002 und dem US-amerikanischen Sarbanes-Oxley Act vom Juli 2002 in deutsches Recht umgesetzt als auch die jüngste Rechtsprechung des BGH aufgegriffen. Im Folgenden wird aufgezeigt, welche Tätigkeiten der Abschlussprüfer voraussichtlich auch künftig bei seinem Prüfungsmandanten erbringen darf bzw. inwieweit sich hier Einschränkungen ergeben könnten.

Der Gesetzentwurf fasst in § 319 HGB-E die für alle Pflichtprüfungen geltenden Regelungen zur Unvereinbarkeit von Abschlussprüfung und anderen Tätigkeiten zusammen. Darüber hinaus werden in dem neu eingefügten § 319a HGB-E weitere Restriktionen in Bezug auf den Prüfer von kapitalmarktorientierten Unternehmen normiert.

Allgemeine Ausschlussgründe

§ 319 Abs. 3 HGB-E enthält eine Liste unvereinbarer Tätigkeiten und Sachverhalte, die gegenüber dem geltenden Recht erweitert und verschärft wurde. Diese Liste ist nicht abschließend, sondern wird ergänzt durch den Auffangtatbestand des § 319 Abs. 2 Satz 2 HGB-E, demzufolge auch andere Gründe dazu führen können, dass ein Wirtschaftsprüfer wegen Besorgnis der Befangenheit nicht Abschlussprüfer sein darf. Hierbei hat eine Abwägung im Einzelfall zu erfolgen. Entscheidend für diese Abwägung ist, ob aus der Sicht eines vernünftigen Dritten genügend objektive Gründe vorliegen, an der Unvoreingenommenheit des Abschlussprüfers zu zweifeln. Eine solche Besorgnis der Befangenheit kann nach der Begründung des Referentenentwurfs insbesondere bestehen, wenn der Abschlussprüfer ein wirtschaftliches/finanzielles Eigeninteresse am Ergebnis der Prüfung hat oder sonst enge persönliche Beziehungen zum Mandanten bestehen, er im Rahmen der Prüfung Sachverhalte zu beurteilen hat, bei denen er mitgewirkt hat (Selbstprüfungsverbot) oder als Interessenvertreter für den Prüfungsmandanten tätig ist.

Die Ausschlusstatbestände und -grundsätze gelten sowohl für die Prüfung des Einzel- als auch des Konzernabschlusses und auch dann, wenn sie von Tochtergesellschaften des Abschlussprüfers oder anderen mit ihm verbundenen Personen erbracht werden. Zu den künftig mit der Prüfung unvereinbaren Tätigkeiten gehören – sofern nicht von untergeordneter Bedeutung – im Einzelnen nach § 319 Abs. 3 lit. b) bis d) HGB-E:

- ***Mitwirkung bei der Internen Revision***
  Der Abschlussprüfer darf die Tätigkeit einer Internen Revision weder ganz noch teilweise ersetzen. Hier verweist der Gesetzentwurf auf die Gefahr der Selbstprüfung, da der Wirtschaftsprüfer bei der Abschlussprüfung auch die Wirksamkeit des Internen Kontrollsystems zu beurteilen hat.

  Empfehlungen zu der Verbesserung des Internen Kontrollsystems oder die Untersuchung einzelner Bestandteile desselben im Rahmen der Abschlussprüfung sind weiterhin zulässig oder geboten. Eine punktuelle Beratung zur Gestaltung der Internen Revision außerhalb der Abschlussprüfung wäre danach auch weiterhin zulässig.

- ***Management- und Finanzdienstleistungen***
  Hier greift das Ausschlussmerkmal der besonders engen beruflichen Verflechtung und das Verbot, Interessen des

Mandanten gegenüber Dritten, d.h. mit Außenwirkung, wahrzunehmen.

- ***Versicherungsmathematische oder Bewertungsleistungen für den zu prüfenden Jahresabschluss***
  Bei diesem Ausschlussgrund steht wiederum der Gedanke des Selbstprüfungsverbots im Vordergrund, wenn der Abschlussprüfer bei vorangehenden Beratungs- und Bewertungsleistungen dem Mandanten „Ergebnisse geliefert hat, die sich in solcher Form entsprechend auch im Jahresabschluss wiederfinden". Als entsprechende Bewertungsleistungen sollen aber nur solche anzusehen sein, „bei denen die Bewertungsleistung vom Abschlussprüfer eigenständig erbracht und die für die Bewertung erforderlichen Annahmen vom Bewertenden selbst festgelegt werden". Damit müssten z.B. Due-Diligence-Prüfungen im Rahmen von Unternehmens-Transaktionen auch weiterhin zulässig sein.

Besondere Ausschlussgründe

Über die in § 319 Abs. 3 HGB-E genannten Ausschlussgründe hinaus gelten für die Abschlussprüfung von kapitalmarktorientierten Unternehmen, Kredit- und Finanzdienstleistungsinstituten, Versicherungsunternehmen und Pensionsfonds, denen als „Unternehmen von öffentlichem Interesse" besondere gesamtwirtschaftliche Bedeutung beigemessen wird, die folgenden zusätzlichen Restriktionen nach § 319a Abs. 1 Nr. 2 bis 4 HGB:

- ***Rechts- oder Steuerberatungsleistungen***
  Rechts- oder Steuerberatungsleistungen, die sich „auf die Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage in dem zu prüfenden Jahresabschluss gestaltend und nicht nur unwesentlich auswirken", dürfen nicht mehr erbracht werden. Ausweislich der Entwurfsbegründung geht die Bundesregierung davon aus, dass das Erbringen von Rechts- und Steuerberatungsleistungen im weitaus überwiegenden Umfang nach wie vor zulässig bleiben wird; Beurteilungsmaßstab soll auch hier das Selbstprüfungsverbot sein.

  Wenn auch jede Steuerberatung auf den im Jahresabschluss ausgewiesenen Steueraufwand einen Einfluss haben wird, so ist doch aus der Begründung zum Referentenentwurf zu erkennen, dass nur bestimmte Steuerberatungsleistungen ausgeschlossen sein sollen. Insbesondere sollen solche Fälle erfasst werden, in denen der Prüfer selbst gestaltend tätig wird und dem Mandanten ein „Produkt" liefert, das die Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragssituation deutlich verändert. Als Beispiel werden Gestaltungsempfehlungen zur Auslagerung bestimmter Risiken auf Zweckgesellschaften genannt. Eine Darstellung der bestehenden (Steuer-)Rechtslage zu bestimmten Situationen, die ein Handeln des Mandanten nahe legen oder es – zur Wahrung von Vorteilen – sogar erfordern, soll ausdrücklich nicht vom Verbot erfasst sein.

  Kernbereiche angebotener Steuerberatungsleistungen, wie die laufende steuerliche Beratung zu Einzelfragen der verschiedenen Steuerarten, Erstellung von Steuererklärungen, Begleitung von Betriebsprüfungen, Tax-Due-Diligence-Prüfungen und Empfehlungen im Rahmen von Reorganisationsvorhaben zur Vermeidung steuerlicher Nachteile, werden damit auch künftig neben der Prüfungstätigkeit erlaubt sein. Als Beispiel zulässiger Beratung führt die Entwurfsbegründung den Hinweis durch Prüfer an, dass die Veräußerung bestimmter Vermögensgegenstände nur noch bis zu einem bestimmten Termin steuerfrei oder steuerbegünstigt ist.

  Ausgeschlossen ist dagegen die Steuer- und Rechtsberatung in Form von standardisierten, nicht auf der Basis bestehender Gesetze entwickelter Produkte, die einer Vielzahl von Mandanten unter dem alleinigen Aspekt der Steuervermeidung angeboten wird, wie insbesondere aus den USA bekannt.

- ***Entwicklung, Installation und Einführung von Rechnungslegungsinformationssystemen***
  Da die Entwurfsbegründung zu diesem Tätigkeitsverbot die Orientierung an der EU-Kommissionsempfehlung und den Regelungen des Sarbanes-Oxley Act betont, ist davon aus-

zugehen, dass es auch künftig als zulässige Beratung angesehen werden wird, wenn der Abschlussprüfer die Implementierung von Rechnungslegungsinformationssystemen bei seinem Mandanten in Form von Empfehlungen begleitet, sofern Design und Implementierung selbst durch Dritte erfolgen.

Die Prüfung der Implementierung eines solchen Systems, auch wenn sie projektbegleitend durchgeführt wird, wird unabhängig davon, ob sie im Rahmen der Jahresabschlussprüfung oder durch einen gesonderten Auftrag vorgenommen wird, nicht von § 319a Abs. 1 Nr. 3 HGB-E erfasst und ist damit uneingeschränkt zulässig.

Auch die Beratung bei der Umstellung der Rechnungslegung auf IAS ist, selbst wenn sie die Anpassung von Informationssystemen umfasst, grundsätzlich weiterhin zulässig.

- ***Gerichtliche Vertretung in Rechts- und Steuerangelegenheiten***
  Eine Vertretung von Prüfungsmandanten, insbesondere vor Finanzgerichten, würde bei In-Kraft-Treten dieses Ausschlussgrundes künftig nicht mehr möglich sein. Außergerichtliche Rechtsbehelfsverfahren, wie z. B. steuerliche Einspruchs- und Beschwerdeverfahren, sind davon ausdrücklich ausgenommen.

In-Kraft-Treten und Schlussbemerkung

§§ 319, 319a HGB-E sollen erstmals auf alle gesetzlich vorgeschriebenen Abschlussprüfungen für das nach dem 31. Dezember 2004 beginnende Geschäftsjahr anwendbar sein.

Die Entwurfsbegründung betont, dass nur entsprechend klare Regelungen zur Unabhängigkeit des Abschlussprüfers, wie sie §§ 319, 319a HGB-E vorsehen, auch hinreichende Rechtssicherheit herbeiführen können. Ob dieses Ziel durch den Entwurf erreicht wird, erscheint zumindest in Teilen fraglich. ■

Vier neue EU-Ausschüsse zur Beschleunigung des EU-Aktionsplans für Finanzdienstleistungen

Am 6. November 2003 hat die EU-Kommission ein Maßnahmenpaket mit einem Richtlinienvorschlag und sechs Kommissionsbeschlüssen vorgelegt (*abrufbar unter http://europa.eu.int/comm/internal_market/de/finances/cross-sector/index.htm*), durch das der Plan, bis 2005 einen einheitlichen EU-Finanzmarkt zu schaffen, beschleunigt umgesetzt werden soll. Der in dem Maßnahmenpaket enthaltene Richtlinienvorschlag muss in den nächsten Schritten vom EU-Ministerrat und EU-Parlament verabschiedet werden.

Lamfalussy-Verfahren im Wertpapierbereich als Vorbild

Der Vorschlag greift auf das von Baron A. Lamfalussy im Jahre 2001 für den Wertpapierbereich initiierte, beschleunigende Gesetzgebungsverfahren der Komitologie zurück. In einem Komitologie-Verfahren stecken EU-Parlament und -Regierungen in einer Richtlinie nur den ordnungspolitischen Rahmen ab, während die Details danach von Ausschüssen aus Regierungsvertretern zügiger geregelt werden können (*vgl. zum Verfahren Roche, Börsen-Zeitung v. 25.1.2002, S. 8*). Dieses Verfahren soll nun auf den Bank-, Versicherungs- und Fondsbereich ausgeweitet werden.

Vier Gremien bilden die Keimzelle für eine EU-Finanzaufsicht

Zur Ausarbeitung neuer Gesetzesgrundlagen sollen zunächst ein „Europäischer Bankenausschuss“ (EBC) und ein „Ausschuss für Versicherungen und betriebliche Pensionskassen“ (EIOPC) errichtet werden. Der einheitlichen nationalen Umsetzung werden sich danach die ebenfalls neu zu gründenden Ausschüsse „Europäische Bankenaufsicht“ (CEBS) und „Aufsicht der europäischen Versicherungen und betrieblichen Pensionskassen“ (CEIOPS) widmen. Diese vier Ausschüsse gelten als Keimzelle für eine europäische Finanzmarktaufsicht. ■

Corporate Governance News

U.S. Securities and Exchange Commission (SEC)

Neue Listing Standards der US-Börsen

Anfang November hat die U.S. Securities and Exchange Commission (SEC) die neuen Corporate-Governance-Anforderungen der New York Stock Exchange (NYSE) und der Nasdaq Stock Market, Inc. (NASDAQ) verabschiedet (*abrufbar unter www.audit-committee-institute.de*).

Schwerpunkte der überarbeiteten Regelungen sind:

- Stärkung der Unabhängigkeit der *Board*-Mitglieder (Executive und Non-Executive Directors im monistischen System) durch die Forderung, dass die Mehrzahl der Mitglieder unabhängig sein soll.
- Auch ausländische Emittenten müssen ein Audit Committee einrichten, das aus mindestens drei unabhängigen Personen bestehen soll (NYSE).
- Ein Audit-Committee-Mitglied darf i.d.R. gleichzeitig nur drei Audit Committees angehören (NYSE/NASDAQ).
- Die Anforderungen an die Zusammenarbeit von Audit Committee und Abschlussprüfer werden weiter präzisiert (NYSE).
- Ausländische Emittenten können aufgrund nationaler Gesetze oder Corporate-Governance-Praxis von den Standards der NYSE oder NASDAQ abweichen, wenn
  - die Abweichungen im Geschäftsbericht bzw. auf der Website offen gelegt werden (NYSE),
  - eine Ausnahmegenehmigung vorliegt und die Abweichungen im Geschäftsbericht offen gelegt werden (NASDAQ).

Diese Standards sind bis zur ersten Hauptversammlung nach dem 31. Januar, spätestens bis zum 31. Oktober 2004 umzusetzen. Für ausländische Emittenten, die Erleichterungen in Anspruch nehmen, gilt eine Übergangsfrist bis zum 31. Juli 2005. ■

PCAOB erarbeitet Entwurf für einen Prüfungsstandard zur Beurteilung des Internen Kontrollsystems durch die Unternehmensleitung

Nachdem der Sarbanes-Oxley Act (SOA) für die börsennotierten Unternehmen eine Pflicht zur Beurteilung des Internen Kontrollsystems durch die Unternehmensleitung eingeführt hat, ist im Oktober 2003 der Entwurf für einen entsprechenden Prüfungsstandard vorgelegt worden. Danach hat der Abschlussprüfer nicht nur die Wirksamkeit des Kontrollsystems zu prüfen, sondern auch dazu Stellung zu nehmen, wie die Unternehmensleitung bei der Beurteilung des Internen Kontrollsystems vorgegangen und zu welchem Urteil sie gekommen ist. Von besonderer Brisanz ist dabei, dass die Prüfungsanforderungen zum Internen Kontrollsystem auch eine Beurteilung der Wirksamkeit des Audit Committee beinhalten.

Section 404 des SOA von 2002 sowie die Umsetzungsanforderung der U.S. Securities and Exchange Commission (SEC) fordern von der Unternehmensleitung eines am US-amerikanischen Kapitalmarkt notierten Unternehmens, in ihrem Geschäftsbericht dazu Stellung zu nehmen, ob das Interne Kontrollsystem für die Finanzberichterstattung wirksam ist.

Der Public Company Accounting Oversight Board (PCAOB) hat dazu im Oktober 2003 den Entwurf des Prüfungsstandards „An Audit of Internal Control Over Financial Reporting Performed in Conjunction with an Audit of Financial Statements“ (*abrufbar unter www.audit-committee-institute.de*) veröffentlicht und zur Diskussion gestellt. Der Entwurf befasst sich mit der Prüfung des Internen Kontrollsystem für die Finanzberichterstattung in Verbindung mit der Prüfung des Jahresabschlusses. Die Prüfungsergebnisse münden dabei in zwei Bestätigungen: Eine über die Qualität des Internen Kontrollsystems für die Finanzberichterstattung und eine über den Jahresabschluss.

Der Entwurf des Prüfungsstandards sieht vor, dass der Abschlussprüfer sich ein Bild davon zu machen hat, wie die Unternehmensleitung bei der Beurteilung des Internen Kontrollsystems vorgegangen ist. Relevant ist dabei insbesondere das Vorgehen der Unternehmensleitung im Hinblick auf

- die Auswahl der untersuchten Prozesse und Kontrollen,
- die Einschätzung des Risikos bei einem Kontrollversagen,
- die Beurteilung der Ausgestaltung und der Funktionsfähigkeit der Kontrollen,
- die Beurteilung von festgestellten Schwächen und die Ableitung des Gesamturteils.

Zur Untermauerung der Beurteilung sollten entsprechende Dokumentationen der Prozesse sowie der Kontrollen und der zugehörigen Funktionstests vorliegen.

Die Prüfung selbst hat durch Befragung der für die Kontrollen zuständigen Mitarbeiter, Beobachtungen, Analyse der notwendigen Dokumentationen und Prozessbeschreibungen sowie durch eigene Stichproben zu erfolgen.

Aufgrund der Bedeutung des Audit Committee im Rahmen des Kontrollumfelds eines Unternehmens schließt die Prüfung auch die Beurteilung der Überwachung der Finanzberichterstattung durch das Audit Committee ein. Prüfungsgegenstand ist hierbei insbesondere:

- die Unabhängigkeit der Audit-Committee-Mitglieder von der Unternehmensleitung,
- der Umfang und die Intensität der Zusammenarbeit von Audit Committee, Abschlussprüfer und Interner Revision,
- das Vorhandensein eines Financial Expert und
- der zeitliche Umfang, in dem sich das Audit Committee mit Fragen der Internen Kontrolle befasst.

Kommt der Prüfer zu dem Urteil, dass die Überwachung der Finanzberichterstattung durch das Audit Committee nicht ausreichend ist, so ist dies als eine wesentliche Schwachstelle im Internen Kontrollsystem zu werten.

Von besonderer Brisanz bezüglich der Prüfung und Beurteilung des Audit Committee ist die Tatsache, dass das Audit Committee auch verantwortlich ist für die Ernennung, Vergütung und Überwachung des Abschlussprüfers. Der Abschlussprüfer soll somit die Instanz beurteilen, die verantwortlich für seine Auftragserteilung und Überwachung ist.

Bei der Abgabe seiner Bestätigungen muss der Abschlussprüfer beurteilen, ob die möglicherweise festgestellten Mängel einzeln oder in der Kombination eine wesentliche Schwachstelle darstellen. Hierbei ist allein das mögliche Risiko eines Fehlers in der Finanzberichterstattung entscheidend, nicht die Tatsache, dass bereits ein entsprechender Fehler aufgetreten ist.

Weitere Bereiche, in denen Schwachstellen laut Standardentwurf von erheblicher Bedeutung für die Beurteilung sein können, sind unter anderem Kontrollen bei der Auswahl und Anwendung von Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden, Vorbeugungsmaßnahmen gegen Betrug sowie Kontrollen im Rahmen der für die Finanzberichterstattung eingerichteten Prozesse.

Von einer wesentlichen Schwachstelle im Internen Kontrollsystem für die Finanzberichterstattung kann in der Regel ausgegangen werden, wenn bereits eine Korrektur eines Jahresabschlusses notwendig geworden ist, die Interne Revision oder der Risikomanagementprozess nicht funktionsfähig erscheinen oder wesentliche Schwachstellen, über die die Unternehmensleitung und das Audit Committee informiert wurden, nicht in angemessener Zeit behoben wurden. ■

Neuerungen zur Aufsicht über nicht-amerikanische Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

Der Public Company Accounting Oversight Board (PCAOB) hat einen Gesetzesentwurf zur Überwachung nicht-amerikanischer Prüfer veröffentlicht und berücksichtigt dabei vereinzelt auch Forderungen der EU-Kommission, soweit diese die Mindestanforderungen des PCAOB nicht beeinträchtigen. An dem Registrierungserfordernis beim PCAOB wurde aber inhaltlich nichts geändert.

Mitte Dezember 2003 hat der PCAOB die „Proposed Rules Relating to the Oversight of Non-U.S. Public Accounting Firms“ veröffentlicht (*abrufbar unter www.pcaobus.org/news*). Danach ist der PCAOB bei der Überwachung ausländischer Wirtschaftsprüfungsgesellschaften unter Umständen zu einer Zusammenarbeit mit den nationalen Berufsaufsichtsstellen bereit. Auf diese Weise sollen rechtliche Probleme aus der grenzüberschreitenden Beaufsichtigung reduziert und die Belastungen für die ausländischen Wirtschaftsprüfungsgesellschaften verringert werden.

Die Registrierungsfrist für ausländische Prüfungsgesellschaften soll um 90 Tage verlängert werden. Außerdem soll es zukünftig möglich sein, die Registrierungsunterlagen bei den nationalen Aufsichtsbehörden einzureichen, sofern diese bereits eine derartige Registrierung verlangen. Diese Voraussetzung wird in Deutschland allerdings nicht erfüllt, zumal eine solche „Weiterleitung“ über die Wirtschaftsprüferkammer die bestehenden rechtlichen Probleme auch nicht beheben würde.

Der PCAOB akzeptiert nunmehr die Forderung zur Zusammenarbeit mit nicht-amerikanischen Aufsichtsbehörden bei den regelmäßig durchzuführenden Inspektionen der Wirtschaftsprüfer. Die Entscheidung über Art und Umfang eigener Inspektionen macht der PCAOB dabei einerseits abhängig von seiner Einschätzung der jeweiligen nationalen Berufsaufsicht hinsichtlich deren Befugnis zur Durchführung von Inspektionen und Verhängung von Disziplinarmaßnahmen. Andererseits hat der PCAOB eine Reihe von Anforderungen aufgestellt, die für eine Anerkennung der ausländischen Berufsaufsicht als gleichwertig erforderlich sein sollen. So fordert der PCAOB neben der Auswahl und Ernennung der Entscheidungsträger durch die Regierung unter anderem auch, dass die Mehrzahl der Entscheidungsträger in den letzten fünf Jahren nicht im Rechnungswesen oder der Wirtschaftsprüfung tätig war.

Soweit die Bedingungen des PCAOB erfüllt werden, soll eine Abstimmung über das Prüfungsprogramm und die Zusammensetzung der Inspektionsteams erfolgen. Der PCAOB behält sich allerdings ausdrücklich das Recht eigener Inspektionen vor. Weiterhin gefordert wird vom PCAOB die Möglichkeit der Einsichtnahme in die Arbeitspapiere.

Auch bei Disziplinarmaßnahmen und Sanktionen sollen Mehrfachbelastungen der Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vermieden werden, vorausgesetzt, die Mindestanforderungen des PCAOB werden erfüllt.

Schließlich hat der PCAOB auch seine Bereitschaft bekundet, ausländische Aufsichtsbehörden bei Inspektionen von amerikanischen Prüfern zu unterstützen.

Der PCAOB geht davon aus, dass eine Zusammenarbeit bei der Überwachung von Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, die auf globalen Kapitalmärkten operieren, für alle beteiligten Parteien von Vorteil ist. ■

Financial Reporting Update

HGB/IFRS

Gesetzentwurf zur Fortentwicklung des Bilanzrechts

Das Bundesministerium der Justiz hat am 15. Dezember 2003 den Referentenentwurf eines Gesetzes zur Einführung internationaler Rechnungslegungsstandards und zur Sicherung der Qualität der Abschlussprüfung (Bilanzrechtsreformgesetz – abrufbar unter *www.audit-committee-institute.de*) vorgelegt. Darin werden insbesondere die Anwendung internationaler Rechnungslegungsstandards, die Stärkung der Abschlussprüfung (*siehe dazu S. 14 f. in diesem Quarterly*) sowie Erleichterungen für kleine und mittlere Gesellschaften geregelt. Der Entwurf hat noch nicht das Gesetzgebungsverfahren durchlaufen; es können sich daher noch erhebliche Änderungen ergeben. Die folgende Darstellung gibt mithin nur einen Überblick über ausgewählte Inhalte des Referentenentwurfs mit Blick auf die Rechnungslegung.

Mit dem bilanzrechtlichen Teil des vorgelegten Referentenentwurfs will das Bundesjustizministerium das nationale Bilanzrecht an folgende EG-Rechtsakte anpassen:

– die „IAS-Verordnung“ (EG-Nr. 1606/2002) vom 19. Juli 2002 betreffend internationale Rechnungslegungsstandards;
– die „Modernisierungsrichtlinie“ (2003/51/EG) vom 18. Juni 2003;
– die „Schwellenwertrichtlinie“ (2003/38/EG) vom 13. Mai 2003.

Auch die „Fair-value-Richtlinie“ (2001/65/EG) vom 27. September 2001 ist hinsichtlich zwingender Bestimmungen zum Lagebericht und Konzernanhang umgesetzt. Soweit die Richtlinie den Ansatz und die Bewertung von Finanzinstrumenten (Aktien, Wertpapiere, Derivate etc.) betrifft, soll eine Umsetzung erst im Rahmen eines weiteren Entwurfs zu einem Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz erfolgen; dieser wird für den Sommer 2004 erwartet. Regelungen zur Bewertung von Vermögensgegenständen mit Zeitwerten, die über die historischen Anschaffungskosten hinausgehen können, enthält der Referentenentwurf insofern noch nicht.

Anwendung internationaler Rechnungslegungsstandards im Konzernabschluss

Nach der „IAS-Verordnung“ der EU sind kapitalmarktorientierte Unternehmen verpflichtet, ihre Konzernabschlüsse für Geschäftsjahre, die ab dem 1. Januar 2005 beginnen, nach den IFRS/IAS (International Financial Reporting Standards/International Accounting Standards) aufzustellen. Kapitalmarktorientierte Unternehmen im Sinne der IAS-Verordnung sind Gesellschaften, deren Wertpapiere (Aktien und Schuldtitel) zum Handel im geregelten Markt zugelassen sind.

Der Anwendungszeitpunkt wird um zwei Jahre auf den 1. Januar 2007 für diejenigen Gesellschaften verschoben, deren Wertpapiere in einem Staat außerhalb der EU bzw. des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) zum öffentlichen Handel zugelassen sind und die seit längerem nach anderen international anerkannten Rechnungslegungsstandards bilanzieren. Der längere Übergangszeitraum betrifft vor allem Unternehmen, die in den USA an einer Börse notiert sind und derzeit nach US-GAAP (Generally Accepted Accounting Principles) bilanzieren. Auch für Gesellschaften, die nur Schuldtitel emittieren, gilt der spätere Anwendungszeitpunkt.

Zudem sind nach dem Referentenentwurf auch solche Unternehmen verpflichtet, ihre Konzernabschlüsse nach IFRS/IAS aufzustellen, die bis zum jeweiligen Bilanzstichtag die Zulassung eines Wertpapiers zum Handel an einem organisierten Markt beantragt haben. Diese Verpflichtung soll allerdings erst für Geschäftsjahre gelten, die nach dem 31. Dezember 2006 beginnen.

Alle anderen Gesellschaften, die bisher einen Konzernabschluss nach dem HGB (Kapitalgesellschaften, Personengesell-

schaften ohne natürliche Person als persönlich haftender Gesellschafter) sowie solche Unternehmen, die bisher einen Konzernabschluss nach dem Publizitätsgesetz (PublG) aufstellen mussten, sollen die Wahl haben, ihren Konzernabschluss entweder nach IFRS/IAS oder weiterhin nach HGB aufzustellen. Dieses Wahlrecht soll für Geschäftsjahre gelten, die nach dem 31. Dezember 2004 beginnen.

Anwendung internationaler Rechnungslegungsstandards im Einzelabschluss

Große Kapitalgesellschaften sollen künftig statt eines HGB-Jahresabschlusses einen geprüften IAS-Einzelabschluss im Bundesanzeiger veröffentlichen dürfen. Dies wird sie jedoch nicht von der weiterhin bestehenden Verpflichtung entbinden, für die Ausschüttungsbemessung und die steuerliche Gewinnermittlung einen Jahresabschluss nach den HGB-Vorschriften aufzustellen, prüfen zu lassen und beim Handelsregister einzureichen. Diese Regelung wird voraussichtlich für Geschäftsjahre in Kraft treten, die nach dem 31. Dezember 2004 beginnen.

Erhöhung der Schwellenwerte für Befreiungen und Erleichterungen kleiner und mittlerer Unternehmen

Das Recht der Rechnungslegung differenziert in seinen detaillierten Anforderungen zwischen kleinen, mittelgroßen und großen Unternehmen. Kleine Unternehmen sind beispielsweise von den Verpflichtungen befreit, einen Lagebericht aufzustellen (§ 264 Abs. 1 Satz 3 HGB) oder ihre Abschlüsse von einem Wirtschaftsprüfer prüfen zu lassen (§ 316 Abs. 1 Satz 1 HGB). Nur große Unternehmen müssen ihre Abschlussunterlagen im Bundesanzeiger veröffentlichen (§ 325 Abs. 2 HGB).

Die Schwellenwerte (Bilanzsumme, Umsatzerlöse, Arbeitnehmerzahl) zur Abgrenzung zwischen kleinen, mittelgroßen und großen Kapitalgesellschaften sollen hinsichtlich der Umsatzerlöse und der Bilanzsumme jeweils um etwa 17 Prozent angehoben werden.

Kleine Kapitalgesellschaften sind solche, die mindestens zwei der drei folgenden Merkmale nicht überschreiten:

Bilanzsumme: 4.015.000 Euro (bisher rd. 3,4 Mio. Euro)
Umsatzerlöse: 8.030.000 Euro (bisher rd. 6,9 Mio. Euro)
Arbeitnehmer im Jahresdurchschnitt: 50

Mittelgroße Kapitalgesellschaften sind solche, die mindestens zwei der drei folgenden Merkmale nicht überschreiten:

Bilanzsumme: 16.060.000 Euro (bisher rd. 13,8 Mio. Euro)
Umsatzerlöse: 32.120.000 Euro (bisher 27,5 Mio. Euro)
Arbeitnehmer im Jahresdurchschnitt: 250

Daneben sollen ebenfalls die Schwellenwerte für die größenabhängige Befreiung von der Pflicht zur Aufstellung eines Konzernabschlusses nach HGB erhöht werden (§ 293 HGB).

Die erhöhten Schwellenwerte sollen erstmals für nach dem 31. Dezember 2003 beginnende Geschäftsjahre gelten.

Keine Erleichterungen für kapitalmarktorientierte Kapitalgesellschaften

Wenn bisher kleine und mittelgroße Kapitalgesellschaften einen organisierten Markt in Deutschland durch von ihnen ausgegebene Wertpapiere in Anspruch nahmen, entfielen bestimmte Erleichterungen und Befreiungen für den Jahresabschluss (§ 267 Abs. 3 HGB). Ebenso konnten solche Unternehmen – mit Rücksicht auf ihre Größe – nicht von der Aufstellung eines Konzernabschlusses befreit werden (§ 293 Abs. 5 HGB). Künftig soll all dies schon dann gelten, wenn das Unternehmen einen geregelten Markt in der EU oder im EWR in Anspruch nimmt.

Ähnliches gilt für die Befreiung von der Aufstellung eines eigenen Konzernabschlusses nach § 291 Abs. 1 HGB, wenn der Teilkonzern in den Konzernabschluss eines übergeordneten Mutterunternehmens einbezogen wird und bestimmte weitere

Voraussetzungen erfüllt sind. Bislang können nur Teilkonzerne, deren Aktien zum Handel im amtlichen Markt in Deutschland zugelassen sind, nicht auf die befreiende Wirkung zurückgreifen (§ 291 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 HGB). Künftig soll dies für alle Mutterunternehmen gelten, die am Abschlussstichtag Wertpapiere gleich welcher Art in einem Mitgliedstaat der EU oder des EWR zum Handel an einem geregelten Markt notiert haben.

Die Neuregelungen sollen für alle Geschäftsjahre Anwendung finden, die nach dem 31. Dezember 2004 beginnen.

Erweiterung der Anhangangaben

Zusätzliche Anhangangaben, die für nach dem 31. Dezember 2004 beginnende Geschäftsjahre verpflichtend sein sollen, betreffen das für die Abschlussprüfung und für sonstige Dienstleistungen an den Abschlussprüfer gezahlte Honorar.

Weitere neue Anhangangaben werden schon für nach dem 31. Dezember 2003 beginnende Geschäftsjahre verpflichtend sein:

- Zum einen sollen für jede Kategorie derivativer Finanzinstrumente künftig Art und Umfang, der beizulegende Zeitwert und die verwendete Bewertungsmethode angegeben werden. Kategorien sind z.B. Optionen, Finanztermingeschäfte und Swaps (vertraglicher Austausch von Zahlungsströmen). Derivative Finanzinstrumente werden in der Regel zu Absicherungszwecken eingegangen. Beispiele für Swaps sind Zinsswaps (Tausch von einem festen in einen variablen Zinssatz und umgekehrt) oder Währungsswaps. Kleine Kapitalgesellschaften werden von dieser Angabepflicht befreit.

- Zum anderen sollen zukünftig für Finanzanlagen, die aufgrund einer voraussichtlich nicht dauerhaften Wertminderung nicht auf den niedrigeren beizulegenden Zeitwert abgeschrieben wurden, der Buchwert und der beizulegende Zeitwert sowie die Gründe für das Unterlassen der Abschreibung angegeben werden.

Verbesserung des Informationsgehalts des Lageberichts

Die geplanten Änderungen der Lageberichterstattung in § 289 HGB zielen darauf ab, den Informationsgehalt von Lageberichten sowie deren Vergleichbarkeit zu verbessern. So sollen zukünftig in die Analyse der Geschäftstätigkeit auch die bedeutsamsten finanziellen Leistungsindikatoren einzubeziehen und zu erläutern sein. Ferner müssen im Lagebericht die wesentlichen Ziele und Strategien der gesetzlichen Unternehmensvertreter beschrieben sowie die voraussichtliche Unternehmensentwicklung mit ihren wesentlichen Chancen und Risiken beurteilt und erläutert werden. Damit sollen dem Investor die erforderlichen Prämissen, die den zukunftsbezogenen Aussagen der Unternehmensleitung zugrunde liegen, transparent gemacht und ein Soll-Ist-Vergleich ermöglicht werden.

Große Kapitalgesellschaften haben zusätzlich ökologische und soziale Indikatoren stärker als bisher üblich in die Berichterstattung einzubeziehen. Dazu können Investitionen in das Humankapital oder die durch Sponsoring oder karitative Zuwendungen seitens des Unternehmens geförderte gesellschaftliche Reputation der Kapitalgesellschaft zählen. All diese genannten Änderungen sollen für Geschäftsjahre gelten, die nach dem 31. Dezember 2004 beginnen.

Im Lagebericht müssen nach dem vorgelegten Entwurf auch die Risikomanagementziele und -methoden der Gesellschaft einschließlich ihrer Methoden zur Absicherung in Bezug auf die Verwendung von Finanzinstrumenten durch die Gesellschaft angegeben werden. Ferner soll berichtet werden über Preisänderungs-, Ausfall- und Liquiditätsrisiken sowie Risiken aus Zahlungsstromschwankungen (Cashflow-Risiken), denen die Gesellschaft ausgesetzt ist. Dabei soll auch auf die verwendeten Finanzinstrumente eingegangen werden. Diese Angaben sollen schon für Geschäftsjahre offen gelegt werden, die nach dem 31. Dezember 2003 beginnen.

Alle Änderungen gelten sinngemäß auch für den Konzernlagebericht.

Wegfall des Konsolidierungsverbots
Bisher verbietet § 295 HGB die Einbeziehung in den Konzernabschluss von Tochterunternehmen mit stark abweichender Tätigkeit, um die Aussagekraft des Konzernabschlusses nicht zu beeinträchtigen. Dieses Konsolidierungsverbot soll aufgehoben werden für Geschäftsjahre, die ab dem 1. Januar 2005 beginnen.

Bestandteile des Konzernabschlusses
Nach dem Entwurf besteht der HGB-Konzernabschluss nunmehr für alle Kapitalgesellschaften und Personengesellschaften ohne natürliche Person als persönlich haftender Gesellschafter aus der Konzernbilanz, der Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung, dem Konzernanhang, der Kapitalflussrechnung und dem Eigenkapitalspiegel; die Segmentberichterstattung ist nur noch ein Kann-Bestandteil. Dies soll für nach dem 31. Dezember 2004 beginnende Geschäftsjahre Anwendung finden.

Offenlegung der Prüfungsberichte bei Insolvenz
Wenn über das Vermögen der Gesellschaft ein Insolvenzverfahren eröffnet wird, so kann ein Gläubiger der Gesellschaft Einsicht in die Prüfungsberichte zum Jahres- und Konzernabschluss der letzten drei Geschäftsjahre nehmen. Bei Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien besteht dieses Recht nur, wenn die Anteile des Gläubigers fünf Prozent des Grundkapitals oder einen Börsenwert von 500.000 Euro erreichen. Diese Regelungen sollen erstmals auf Geschäftsjahre Anwendung finden, die nach dem 31. Dezember 2004 beginnen.

Feststellung bzw. Billigung von IAS-Abschlüssen in Kapitalgesellschaften
Die Prüfungs- und Berichtspflichten des Aufsichtsrats, einschließlich der Billigung, erstrecken sich auch auf einen Einzelabschluss und Konzernabschluss nach IFRS/IAS. Eine Feststellung wie beim HGB-Jahresabschluss ist bei den IFRS/IAS-Abschlüssen nicht vorgesehen. Allerdings ist die Offenlegung eines IAS-Einzelabschlusses von der vorherigen Billigung durch den Aufsichtsrat abhängig. Für Unternehmen, die dem PublG unterliegen, verzichtet der Referentenentwurf auf eine Vorschrift, die eine solche Offenlegung von der vorherigen Billigung durch den Aufsichtsrat abhängig macht.

Bei einer GmbH soll die Billigung eines Konzernabschlusses oder eines IAS-Einzelabschlusses sowie die Frage, ob überhaupt ein IAS-Einzelabschluss offen gelegt werden soll, grundsätzlich der Beschlussfassung durch die Gesellschafterversammlung vorbehalten bleiben.

Börsenzulassungsverordnung und Verkaufsprospekt
Ein Emittent kann zukünftig zur Wahrung seiner Offenlegungspflichten statt auf den handelsrechtlichen Jahresabschluss auf einen IAS-Einzelabschluss zurückgreifen. ■

Financial Reporting Update

US-GAAP

Pension Trusts nach US-GAAP: Möglichkeiten und Grenzen der Übertragung von Vermögen auf Pension Trusts

Die Übertragung von Vermögen auf einen Pension Trust kann für Unternehmen, die nach US-GAAP bilanzieren, aus Gründen der Bilanzdarstellung und Ergebnisstabilisierung vorteilhaft sein. Hierfür sind jedoch umfangreiche Anforderungen zu beachten.

Pensionszusagen werden in Deutschland regelmäßig durch die Bildung von Pensionsrückstellungen berücksichtigt. Dies hat den Vorteil, dass die zur Deckung der Pensionsrückstellungen notwendigen Vermögensgegenstände von den Unternehmen in der Zeit bis zur Auszahlung der Pensionen für das operative Geschäft genutzt werden können. Nachteilig ist, dass die Ansprüche der Pensionäre über die Institution des Pensionssicherungsvereins (PSV) hinaus keinem Insolvenzschutz unterliegen.

In international anerkannten Rechnungslegungssystemen, wie bei den IFRS und US-GAAP, ist es üblich, Vermögen, welches zweckgebunden von Pension Trusts verwaltet wird, mit den Pensionsverbindlichkeiten des Unternehmens zu saldieren. Das zweckgebundene Vermögen befindet sich dabei außerhalb der direkten Einflusssphäre des Unternehmens. Das Unternehmen verzichtet hierdurch auf die zwischenzeitliche Nutzung der Vermögenswerte und insbesondere der Liquidität.

Das Rechtssystem in Deutschland einschließlich der Steuergesetze unterscheidet sich grundlegend von dem der USA. Daher sind im Bereich der Altersversorgung und sonstiger Versorgungszusagen unterschiedliche Anforderungen an die rechtlichen Ausgestaltungen der Beziehungen zwischen Unternehmen und Pension Trusts zu beachten.

Im Folgenden soll der Einfluss der unterschiedlichen rechtlichen Bestimmungen in Deutschland und den USA im Hinblick auf die Möglichkeiten und Grenzen der Übertragung von Vermögen auf Pension Trusts dargestellt werden:

Einfluss der unterschiedlichen rechtlichen Bestimmungen in Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika

Ein US-amerikanischer Pension Trust ist i.d.R. eine vom Unternehmen vollumfänglich getrennte zweckgebundene Vermögenssammelstelle, welche die Verwaltung der vom Unternehmen übertragenen Mittel sowie die unmittelbare Auszahlung der Beträge an die Berechtigten vornimmt. Das an den Pension Trust übertragene Vermögen umfasst gemäß SFAS 87.19 (sog. Planvermögen) überwiegend Aktien, Schuldtitel und andere Finanzanlagen. Dabei muss das Planvermögen derart getrennt werden, dass das Unternehmen hierauf keinen Zugriff mehr hat (*Kriterium: Trennung*). Weiterhin muss durch die Satzung des Pension Trust und die vertragsmäßige Gestaltung der Beziehungen zwischen Unternehmen und Pension Trust sichergestellt sein, dass das Unternehmen dieses Vermögen ausschließlich zur Erfüllung seiner Pensionsverpflichtungen nutzen kann (*Kriterium: Zweckbindung*). Insbesondere für den Fall der Insolvenz des Unternehmens ist das Planvermögen (weitgehend) vor dem Zugriff der Gläubiger des Unternehmens gesichert.

Der Pension Trust selbst muss darüber hinaus die Vorschriften des Employee Retirement Income Security Act of 1974 (ERISA) beachten. Diese Regeln setzen Mindeststandards für die Beteiligung von Arbeitnehmern an der betrieblichen Altersvorsorge, für die Unverfallbarkeit von Ansprüchen, zur Dotierung der Pension Trusts sowie für die im Trust gebundenen Mittel. Die ERISA-Vorschriften sind nicht Bestandteil der US-GAAP und insofern für Unternehmen mit Sitz außerhalb der USA nicht verbindlich.

In Deutschland existieren den ERISA vergleichbare Regelungen nicht. Unter steuerrechtlichen Aspekten ist allerdings zu

beachten, dass die steuerliche Abzugsfähigkeit von Pensionsaufwendungen nur gegeben ist, wenn die Pensionsverpflichtungen bei den Unternehmen verbleiben.

Die Besonderheit eines deutschen Pension Trust liegt demnach vor allem darin begründet, dass das Unternehmen bei der Errichtung des Trust sowie der Trust bei seiner Vermögensverwaltung lediglich SFAS 87 – nicht aber die zusätzlichen ERISA-Regelungen – beachten muss. Weiterhin muss die Gestaltung berücksichtigen, dass die steuerliche Abzugsfähigkeit beim Unternehmen erhalten bleibt.

Aus diesem Grund werden in Deutschland unterschiedliche Lösungen angeboten. Das grundlegende Modell sieht dabei vor, als Pension Trust z. B. einen eingetragenen Verein zu gründen, hierauf nur die Vermögensgegenstände zu übertragen, die der Erfüllung der Pensionsverpflichtungen dienen sollen, und die eigentlichen Pensionsverpflichtungen beim Unternehmen zu belassen.

Dies hat zur Folge, dass das Planvermögen vom Unternehmen rechtlich getrennt und in diesem Punkt SFAS 87.19 für Konzernbilanzzwecke erfüllt ist.

Der Pension Trust ist für Zwecke des handelsrechtlichen Einzelabschlusses (HGB) – obwohl zweckgebundenes Sondervermögen – weiterhin dem Unternehmen zuzurechnen und infolgedessen dort zu bilanzieren. Entsprechend sind Planvermögen und Pensionsverpflichtungen auch in der Steuerbilanz unsaldiert anzusetzen, womit sowohl in der Vergangenheit gebildete Rückstellungen erhalten bleiben als auch die steuerliche Abzugsfähigkeit zukünftiger Altersversorgungsaufwendungen sichergestellt wird.

Bei der Zahlung der fälligen Betriebsrentenbeträge ist darauf zu achten, dass diese vom Unternehmen direkt an die Berechtigten geleistet werden und hierfür vom Pension Trust erst im Nachhinein eine Erstattung erfolgt. Andernfalls wäre das Kriterium der Zweckbindung gemäß SFAS 87 nicht eingehalten, d.h. eine Qualifizierung des Vermögens des Pension Trust als Planvermögen nicht möglich.

Anforderungen an Trust-Vertrag und Planvermögen

Um eine Saldierung von Pensionsverbindlichkeiten und Planvermögen vornehmen zu können, sind nach SFAS 87 folgende Voraussetzungen kumulativ zu erfüllen:

Trust-Vertrag

- Sämtliche Transaktionen zwischen dem Trust und dem Unternehmen müssen zu Konditionen wie gegenüber Dritten abgeschlossen werden.
- Die Vermögensübertragung muss im Rahmen eines unwiderruflichen Treuhandverhältnisses durchgeführt werden.
- In der Vereinbarung mit dem Trust ist eine Rückübertragung der Vermögenswerte grundsätzlich auszuschließen.
- Eine Rückforderung übertragener Vermögenswerte durch das Unternehmen ist bis auf bestimmte Ausnahmen (Überdotierung) unzulässig.
- Die Vermögenswerte im Trust dürfen für den Fall der Insolvenz den Gläubigern nicht explizit zugänglich sein; es besteht nach US-GAAP jedoch keine Notwendigkeit, eine absolute Insolvenzsicherheit nachzuweisen.
- Der Trust ist den Wertschwankungen der übertragenen Vermögenswerte direkt ausgesetzt; d.h. die übertragenen Vermögenswerte sind ab dem Zeitpunkt der Übertragung einschließlich der nachfolgend erzielten Ergebnisse (Zinsen, Dividenden u.ä.) vollumfänglich zweckgebunden. Das Unternehmen nimmt an diesen Wertschwankungen nur noch indirekt und teilweise zeitlich verzögert über niedrigere oder höhere Pensionsaufwendungen teil.

Planvermögen

- Das Planvermögen ist grundsätzlich von dem übertragenden Unternehmen zu trennen.
- Die übertragenen Vermögenswerte dürfen ausschließlich zur Erfüllung von Pensionsansprüchen verwendet werden. Eine Rückübertragung ist nur in seltenen Ausnahmen zulässig.
- Die übertragenen Vermögenswerte sollten marktgängig und leicht liquidierbar sein.

Darlehensvergabe des Pension Trust an das Unternehmen
Aufgrund der ERISA-Vorschriften ist amerikanischen Pension Trusts eine Darlehensgewährung an das übertragende Unternehmen untersagt. In der deutschen Rechtsprechung besteht keine vergleichbare Regelung. Eine Darlehensgewährung sollte jedoch nur unter Einhaltung bestimmter Voraussetzungen erfolgen:

- Ein Darlehen darf nicht aus Mitteln gewährt werden, die kurz zuvor auf den Trust übertragen wurden.
- Für das Darlehen sind Marktkonditionen zu vereinbaren.
- Die Darlehensgewährung ist unter Gewährung von banküblichen Sicherheiten vorzunehmen.

Übertragung von Anteilen an verbundenen Unternehmen und Immobilien auf einen Pension Trust
Bei der Übertragung von Anteilen verbundener Unternehmen auf einen Pension Trust wird im Allgemeinen die Anforderung der endgültigen Trennung vom Unternehmen und ausschließlicher Zweckbindung zur Erfüllung der Pensionsanwartschaften nur schwer zu realisieren sein.

Die Übertragung von Immobilien auf einen Pension Trust ist grundsätzlich möglich. Für die Ausbuchung der jeweiligen Vermögenswerte bei dem Unternehmen sind jedoch zusätzlich die spezifischen Vorschriften des SFAS 66 „Accounting for Sale of Real Estate“ sowie SFAS 98 „Accounting for Leases“ zu beachten.

Aufgrund der Komplexität und der laufenden Änderungen der US-GAAP empfehlen wir, bei der Lösung konkreter Fälle frühzeitig Experten zu konsultieren.

Weiterführende Hinweise
In der letzten Ausgabe des Audit Committee Quarterly wurde bereits auf die Möglichkeit des Pension Funding unter IFRS eingegangen (*vgl. hierzu Quaterly III/2003, S. 24 f.*).

Darüber hinaus verweisen wir auf das Forschungsgutachten „Pensionsrückstellungen, Pensionsfonds und das Rating von Unternehmen – eine kritische Analyse“, welches Prof. Dr. Wolfgang Gerke (Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg) und Prof. Dr. Bernhard Pellens (Ruhr-Universität Bochum) im Auftrag der ThyssenKrupp AG, Deutsche Post AG und Linde AG Ende November 2003 der Öffentlichkeit vorgestellt haben (*abrufbar unter ftp://ftp.iur.rub.de/pub/pensions/gutachten-d.pdf*). ■

Neue Kriterien der EITF zur Beurteilung, ob Liefer- und Leistungsverträge ein Leasingverhältnis enthalten

Die Emerging Issues Task Force (EITF) hat kürzlich durch die Stellungnahme EITF 01-8 festgelegt, wann bestimmte Liefer- oder Dienstleistungsverträge bzw. deren Komponenten als Leasingverhältnisse zu behandeln sind.

Durch die vom EITF neu herausgegebene Stellungnahme EITF 01-8, „Determining Whether an Arrangement Contains a Lease“, sind die Kriterien zur Identifizierung von Leasingverhältnissen neu festgelegt worden. Nach Auffassung der EITF beinhaltet ein Vertrag ein Leasingverhältnis, wenn ein Nutzungsrecht von Sachanlagevermögen übertragen wird. Dieser Sachverhalt ist dann gegeben, wenn der Abnehmer

- die unmittelbare (physische) Verfügungsmacht oder
- die mittelbare (operative) Verfügungsmacht über einen Vermögensgegenstand erwirbt oder
- im Wesentlichen die gesamte Leistung des Vermögenswerts über die Nutzungsdauer bezieht, zugleich aber der Preis je Leistungseinheit bzw. je Produkt nicht fix ist oder nicht den aktuellen Marktverhältnissen entspricht.

Beispiel zur Verdeutlichung des Sachverhalts
Eine Produktionsgesellschaft (Käufer) schließt mit einem Dritten (Verkäufer) einen Vertrag über die Lieferung einer Mindestmenge von Spezialgas ab, das in der Produktion des Käufers benötigt wird. Der Verkäufer baut daraufhin eine Anlage neben dem Werk des Käufers. Eigentümer dieser Anlage ist der Verkäufer, der sowohl die physische Verfügungsmacht über die Anlage hat als auch operativ die Betriebsabläufe in der Anlage kontrolliert. Die Anlage ist weiterhin ausschließlich für die Belange des Käufers konzipiert und dazu bestimmt, nur diesen zu beliefern. Der Verkäufer ist jedoch berechtigt, die Betriebsvorrichtungen um- bzw. auszubauen und andere Kunden zu beliefern. Zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bestehen aber keine entsprechenden Pläne.

Der Käufer bezahlt einen festen monatlichen Betrag für die Kapazität der Anlage, unabhängig von der abgenommenen Menge. Zusätzlich wird ihm die produzierte Menge in Rechnung gestellt. Diese variable Komponente beinhaltet die tatsächlichen Energiekosten, die 90 Prozent der gesamten variablen Kosten ausmachen.

Für den Fall, dass die Anlage in einem Monat nicht die vertraglich bestimmte Mindestabnahmemenge produziert, muss der Verkäufer die anteiligen fixen Gebühren zurückerstatten.

Würdigung des Beispiels
Im vorliegenden Fall erfüllt der Abnehmer (Käufer) das dritte der zuvor genannten Kriterien (im Wesentlichen Abnahme der gesamten Leistung über die Nutzungsdauer). Somit beinhaltet der Vertrag über die Lieferung von Gas ein Leasingverhältnis für die eigens hierfür errichtete Anlage. Dabei ist nach den allgemeinen Regeln für Leasinggeschäfte zu prüfen, ob ein Finanzierungsleasing oder Mietleasingverhältnis vorliegt.

Ein gemischter Vertrag, der sowohl Leasing- als auch Nicht-Leasingbestandteile aufweist, ist auf Basis der jeweiligen Zeitwerte in diese Komponenten aufzuteilen. Als Resultat hieraus behandelt der Käufer die eine Komponente des Vertrags als Finanzierungs- oder Mietleasing und die andere Komponente als Anschaffungsgeschäft (für das Anlage- oder das Umlaufvermögen) bzw. als Aufwand (z. B. Materialaufwand). Der Verkäufer weist für die erste Komponente Erträge aus der Finanzierung oder Mieterträge und für die zweite Komponente jeweils Umsätze aus Lieferungen bzw. Leistungen aus. ■

Publikationen

KPMG (Hrsg.): International Financial Reporting Standards – Eine Einführung in die Rechnungslegung nach den Grundsätzen des IASB, 2. Aufl., Stuttgart 2003

Die Entscheidung der EU-Kommission zur Anwendung von International Financial Reporting Standards (IFRS) für alle Konzernabschlüsse kapitalmarktorientierter Unternehmen ab 2005 (für US-gelistete US-GAAP-Anwender ab 2007) wird in Deutschland dazu führen, dass die IFRS gegenüber dem HGB, aber auch gegenüber den US-GAAP, zunehmend an Bedeutung gewinnen werden. Die vorliegende zweite Auflage berücksichtigt alle bis zum Redaktionsschluss Juli 2003 verabschiedeten Standards. Darüber hinaus gibt die Publikation einen Überblick über die Ziele, die fachliche Arbeit des International Accounting Standards Board (IASB) sowie die Struktur seiner Organe und geht auch auf die aktuellen Exposure Drafts ED 2 „Aktienbasierte Vergütungen“, ED 3 „Unternehmenszusammenschlüsse“, das Improvements Project und die Interpretationen des International Financial Reporting Interpretations Committee (IFRIC), früher Standing Interpretations Committee (SIC), ein. Die Gliederung der Abschnitte zur Rechnungslegung folgt grundsätzlich dem Aufbau der Bilanz sowie der Gewinn- und Verlustrechnung. Soweit sinnvoll, wurden übergreifende Themen, wie z.B. „Konsolidierung“, „Zwischenberichterstattung“ oder „Erstmalige Erstellung eines Abschlusses nach IFRS“, in eigenen Kapiteln zusammengefasst. ■

KPMG: IFRS 1 – Erstmalige Anwendung der IFRS, September 2003

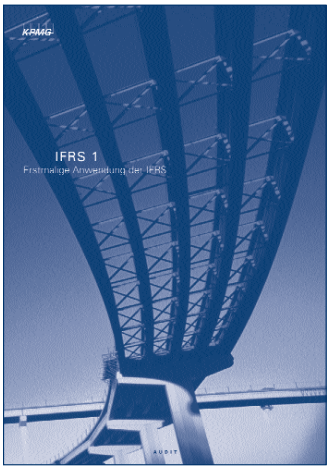

Das IASB hat in seinem neuesten, erstmals als International Financial Reporting Standard (IFRS) bezeichneten Standard IFRS 1 „First-time Adoption of International Reporting Standards“ Regelungen für die Umstellung der Rechnungslegung erlassen. Für die Vielzahl an Unternehmen, die ab 2005 ihren Konzernabschluss nach IFRS aufzustellen haben, hat dieser Standard eine besondere Bedeutung. Die KPMG-Broschüre stellt als Leitfaden heraus, welche Unternehmen als Erstanwender gelten, welche Zeitpunkte für den Übergang maßgeblich sind und welche Grundregeln bei der Erstanwendung von IFRS zu beachten sind. In ausführlich untergliederter Form werden zudem die eingeräumten Erleichterungswahlrechte (*exemptions*) erläutert, wie z.B. für Unternehmenszusammenschlüsse vor dem Übergang, zur Bewertung des Anlagevermögens zum Zeitwert oder zum fortgeschriebenen Wert aus einer früheren Neubewertung sowie die einmalige Übernahme sämtlicher aufgelaufenen Umrechnungsdifferenzen aus Fremdwährungen bei allen Tochtergesellschaften ohne Vorhaltung für künftige Abschlüsse. Eingegangen wird auch auf Ausnahmeregelungen (*exceptions*) bezüglich Ausbuchung, Bilanzierung von Sicherungsbeziehungen und Schätzungen sowie auf erforderliche Anhangangaben. ■

KPMG: Risikomanagement in deutschen Unternehmen, März 2003

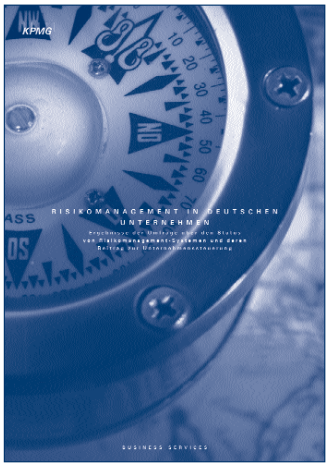

Mit dem In-Kraft-Treten des KonTraG hat das Thema Risikomanagement in vielen Unternehmen verstärkt an Bedeutung gewonnen. Denn § 91 Abs. 2 AktG verpflichtet die Vorstände börsennotierter Gesellschaften, geeignete Maßnahmen zu treffen, insbesondere ein Überwachungssystem einzurichten, damit den Fortbestand gefährdende Entwicklungen früh erkannt werden. Die Einrichtung und Funktionsfähigkeit eines solchen Früherkennungs- und internen Überwachungssystems ist von Aufsichtsrat und Abschlussprüfer zu überwachen (§ 111 Abs. 1 AktG, § 317 Abs. 4 HGB). Die KPMG-Broschüre enthält die Ergebnisse einer von August bis September 2002 von KPMG durchgeführten Studie über die Stellung des Risikomanagements in deutschen Unternehmen, seine Integration und unternehmensspezifische Leistungsfähigkeit. Die Studie liefert Aussagen über alle Bestandteile eines Risikomanagements: Risikostrategie, Risikomanagement-Organisation, Risikoerkennung und -steuerung, Risikoüberwachung, Risikomanagement-Informationssystem. Neben Aktiengesellschaften wurden auch andere Kapitalgesellschaften einbezogen, um die Bereitschaft der Unternehmen zum freiwilligen Aufbau eines Risikomanagementsystems feststellen zu können. ■

Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (Hrsg.): Wirtschaftsprüfer im Blickpunkt der Öffentlichkeit – Wiedergewinnung öffentlichen Vertrauens in Kapitalmarktinformationen, WPg-Sonderheft 2003

Verbesserte Corporate Governance hat als vordringliches Ziel, das geschwächte Vertrauen aller Stakeholder in die Kapitalmärkte wiederherzustellen und zu stärken. Hierfür sind glaubwürdige und verlässliche Kapitalmarktinformationen von entscheidender Bedeutung. Neben den Unternehmensorganen steht daher auch der Wirtschaftsprüfer im Blickpunkt des aktuellen Reforminteresses. Das Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. hat die Erwartungen der Öffentlichkeit zum Anlass genommen, den am 15. und 16. Oktober 2003 in Hamburg veranstalteten Deutschen Wirtschaftsprüfer Congress 2003 mit diesem Thema zu besetzen. Zusammen mit hochrangigen Persönlichkeiten aus Politik, Wirtschaft, Wissenschaft, Gewerkschaften sowie Verbänden wurde nicht nur die Frage erörtert, wie der Berufsstand im Interesse der Kapitalmarktteilnehmer einen Beitrag zur Überwindung der Vertrauenskrise leisten kann. Vielmehr wurden auch zahlreiche andere aktuelle Themen mit Bezug zu Rechnungslegung, Abschlussprüfung, betriebswirtschaftlicher Beratung und Steuern erörtert, wie „Das Unternehmen in der Krise“, „Die Finanzierung und Besteuerung“, „Das Interne Kontrollsystem und seine Prüfung“ sowie „Die Finanzierung mittelständischer Unternehmen“. Die Vorträge und Diskussionsergebnisse wurden in diesem WPg-Sonderheft abgedruckt. ■

Ansprechpartner

KPMG's Audit Committee Institute

Diethelm Harwart

KPMG Deutsche Treuhand-Gesellschaft
Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Marie-Curie-Straße 30
60439 Frankfurt am Main
Telefon +49 69 9587-3040
Fax +49 69 9587-193040
eMail de-aci@kpmg.com
www.audit-committee-institute.de

Weitere Mitarbeiter des Audit Committee Institute sind
Dr. Georg Hübner, Daniela Mattheus, Dr. Harald E. Roggenbuck.

© 2004, KPMG Deutsche Treuhand-Gesellschaft Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, German member of KPMG International, a Swiss nonoperating association.
All rights reserved. Printed in Germany.

The information contained herein is of a general nature and is not intended to address the circumstances of any particular individual or entity. Although we endeavor to provide accurate and timely information, there can be no guarantee that such information is accurate as of the date it is received or that it will continue to be accurate in the future. No one should act upon such information without appropriate professional advice after a thorough examination of the particular situation.

KPMG